

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **4 (1811-1813)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

U e b e r e i n k u n f t

mit Löbl. Stand Frenburg zu Bestimmung der
kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden
Ferenbalm und Kerzers.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern,
und Wir Schultheiß und Rath des Cantons
Frenburg, thun kund hiermit: Daß Wir über die kirch-
lichen Verhältnisse der aus Angehörigen beider Cantone
bestehenden Kirchgemeinden Ferenbalm und Kerzers, letz-
tere im Bezirk Murten gelegen, zu Erhaltung des Evan-
gelischen Gottesdiensts so wie des unter beidseitigen Pfarr-
genossen bisher bestandenen Wohlvernehmens nachstehende
gegenseitige Uebereinkunft freundschaftlich geschlossen haben:

1) Die zu den Pfarrenen Kerzers und Ferenbalm
gehörenden Bernischen und Frenburgischen Gemeinden ver-
bleiben wie bisher, zu der gleichen Kirchgemeinde vereinigt.

2) Jeder Canton wird das Glaubensbekenntniß seiner
Angehörigen nach Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde
beschützen, und es kann an demselben in gedachten Pfar-
renen keine Abänderung ohne Einwilligung und Mitwir-
kung der Regierung beyder Cantone getroffen werden.

3) Eben so wird von beyden Cantonen gegenseitig zugesichert: die Benbehaltung der Chorgerichte oder Ehrbarkeiten zu Ferenbalm und Kerzers auf bisherigem Fusse, nebst dem Recht des Besitzes und der Mitstimmung für den Pfarrer des Orts.

4) Der Pfarrer zu Kerzers wird in der Ausübung der den Pfarrern durch die Bernischen Regierungs-Verordnungen von 1748 und 1773 aufgetragenen Verrichtungen fortfahren und alles befolgen was darinn rücksichtlich der Ausübung des heil. Ministerii vorgeschrieben ist, oder durch neue Verordnungen darüber künftig vorgeschrieben werden möchte.

Es kann aber wie schon im 2ten Artikel gesagt worden, zu keiner Abänderung ohne die Einwilligung beydsseitiger Regierungen geschritten werden.

5) Die Pfarrer und Chorgerichte zu Kerzers und Ferenbalm werden für den Frenburgischen oder Bernischen Theil der Pfarren, die von der betreffenden souverainen Cantons-Regierung erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Beschlüsse und Ordnungen befolgen und im Chorgerichtlichen, Religions- und Schulwesen den Weisungen und Entscheiden der competierlichen obrigkeitlichen Behörden des einen oder andern betreffenden Gemeindstheils gehorchen.

6) Die Pfarrer von Kerzers und Ferenbalm gehören, so viel es den Frenburgischen Gemeindstheil betrifft, zu der Classe von Murten, allwo sie Sitz und Stimme haben; sie werden für diesen Theil der Gemeinde von den Juraten dieser Classe visitirt.

7) Laut wohlhergebrachter Uebung wird die Hülfe des Classe-Helfers von Bern dem Pfarrer von Ferenbalm und jene des Classe-Helfers von Nidau dem Pfarrer von Kerzers zugesichert. Auch soll sich in dieser Hinsicht der ordinirte Collegiums-Prinzipal von Murten gebrauchen lassen.

8) Die Regierung von Bern als Collator und Patron von Kerzers ernennt zu dieser Pfarrstelle einen ordinirten reformirten Geistlichen; die Wahl wird der Regierung von Frenburg als Landesherr zur Bestätigung mitgetheilt. Der in den verordneten Fällen nöthige Pfarr-Bisitar wird auch von Bern gesetzt.

9) Die neuerwählten Pfarrer von Kerzers und Ferenbalm werden durch die beidseitigen Regierungs-Amtleute von Laupen und Murten, in Gegenwart der Defakten beider betreffenden Classen gemeinschaftlich ihrer Gemeinde vorgestellt.

10) Bern als Collator von Kerzers übernimmt alle dieser Collatur anhängige Beschwerden, in so weit solche auf denen dem Canton oder der Stadt Bern heimdienenden Einkünften aus dem Kirchspiel von Kerzers haften. Diese Beschwerden sind nemlich: Unterhalt der Pfarr- und Kirchen-Chorgebäude, Aufsicht auf die Pfrundgüter und Besoldung des Pfarrers nach Inhalt des folgenden 13ten Artikels.

11) Da das vorhin unter Administration des Bernischen Bauamts gestandene sogenannte Kirchenhölzli zu Kerzers, aus welchem der Pfarrer das benöthigte Zaunholz erhob, dem Canton Frenburg zugefallen ist, so ver-

spricht die Regierung von Freyburg dem Pfarrer zu Kerzers das zur Einfristung der auf Freyburgischem Territorium liegenden Pfrundgüter nöthige Holz aus Thren obrigkeitlichen nächstgelegenen Waldungen zu liefern, in so weit nemlich die Zäunung dem Pfarrer und nicht urbarmäßig den Anstößern obliegt.

12) Dem Pfarrer von Ferenbalm werden seine urbarmäßigen Einkünfte aus dem Freyburgischen Theil der Gemeinde von der Regierung von Freyburg fernerhin zugesichert, welche im Falle, wo dieselben durch ein allgemeines Gesetz eine Verminderung erleiden sollten, eine geziemende Vergütung verspricht.

13) Dem Pfarrer von Kerzers wird sein urbarmäßiges Einkommen, welches er aus den jetzigen Cantonen Bern und Freyburg zu beziehen hat, von beyden Regierungen fernerhin zugesichert, in so weit nemlich diese urbarmäßigen Schuldigkeiten nicht durch hochobrigkeitliche allgemeine Verfügungen der betreffenden Cantons-Regierungen aufgehoben und abgeschafft worden sind. Die Regierung von Bern verpflichtet sich ferner die Einkünfte des Pfarrers nach einem mäßigen Anschlag auf die jährliche Summe von Liv. 1200 zu bringen und das dazu erforderliche beizuschüssen, so lange nemlich die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft verbleibt.

14) Die kirchlichen Verhältnisse und Rechte der Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres zu dem Kirchensatz der deutschen Pfarren Murten werden denselben von dem Stand Freyburg in ihrem bisherigen Stand fernerhin zugesichert. Der Pfarrer von Murten ist Besitzer und Aftuar des dortigen besondern Eborgerichts und der Gerichts-

statthalter von Münchenwyler hat an der Versammlung der Classe von Murten Sitz und Stimme. Er soll auch, so lange diese Dorfschaften nach der Raths-Erkennniß von Bern vom 22sten April 1609 Steuern und Anlage zu der deutschen Kirche zu Murten mittragen helfen, zur Ablag der Kirchen-Rechnung von Murten in gedachtem Falle bengezogen werden.

15) Da die Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres nach gegenwärtiger Uebereinkunft der deutschen Kirche von Murten einverleibt verbleiben, so giebt die Regierung von Bern an die Regierung von Frenburg zur Nutzniessung des deutschen Pfarrers von Murten dasjenige Capital von Liv. 3000, welches vormals von Bern gedachtem Pfarrer zu nutzen überlassen, im Jahr 1805 aber wieder zurückgezogen worden war, wieder heraus.

16) Beide Löbl. Stände Bern und Frenburg behalten sich vor, diejenigen Abänderungen gegenwärtiger Convention gemeinschaftlich zu treffen, die die Umstände seiner Zeit erfordern mögen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in zwey Doppeln ausgefertigt, mit Unserer beyden contrahirenden Ständen Insiegel und den gehörigen Unterschriften verwahrt, angenommen und gutgeheissen worden.

In Bern, den 3ten Jenner 1812.

In Frenburg, den 20sten Jenner 1812.

Der zweyte Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

(L. S.)

Der Amts-Schultheiß,
T e c h t e r m a n n.

Der Vice-Staats-Sekretär,
V. R ä m y.

(L. S.)

V e r o r d n u n g.

Herabwürdigung der französischen Neuthaler.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, hat sich durch die, sowohl von Seiten Frankreichs als mehrerer anderen benachbarten Staaten verfügte Herabsetzung der französischen neuen Thaler oder Sechs-Livres-Stücke in ihrem Gewicht und Nominal-Werth, und in Betrachtung diese cursirenden Geldsorten grossentheils dergestalt abgeschliffen und abgenutzt sind, daß sie unter ihrem gesetzlichen Gewicht sich befinden, bewogen gefunden zu

v e r o r d n e n :

1) Von dem 15ten Jenner 1813 an ist die gesetzliche Würdigung der französischen neuen Thaler oder Sechs-Livres-Stücke, so bisher 40 bz. gegolten, auf 39 bz. herabgesetzt.

2) Um diesen Werth der 39 bz. mögen diejenigen dieser Geldstücke, welche 542 Gran schwer sind, ferner im Kurs verbleiben.

3) Von obiger Verfügung sind ausgenommen die Schweizerischen Vier-Franken-Stücke, als welche in ihrem bisherigen Werth behalten werden.

Welches hiermit zu jedermanns Kenntniß und Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Geben in Bern, den 4ten Jenner 1813.

Canzler Bern.

P u b l i k a t i o n.

Festsetzung eines peremptorischen Termins für die Eingabe der Landsassen-Corporations- Scheine.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach Uns die Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet Unserer am 20sten Dezember 1808 erlassenen Verordnung, wodurch alle vor dem ersten Merz 1809 ausgestellten Landsassen-Corporations-Scheine zur Erneuerung eingezogen und eingegeben werden sollten, noch hin und wieder alte zum Theil falsche Corporations-Scheine zum Vorschein kommen, wodurch die Controlle erschwert, die endliche Theilung mit den Löbl. Cantonen Aargau und Waadt verzögert, und unmöglich gemacht wird, so haben Wir gut gefunden für die Eingabe dieser Landsassen-Corporations-Scheine einen peremptorischen Termin und eine angemessene Strafe im Unterlassungsfalle zu bestimmen.

Es werden demnach alle diejenigen Personen, welchen vor dem 1sten Merz 1809 Landsassen-Corporations-Scheine sind ausgestellt worden, die sie noch nicht zur Erneuerung eingegeben hätten, bey Verlust ihres Landsassen-Corporations-Rechts im Unterlassungsfalle aufgefordert, dieselben bis den 1sten July nächstkünftig der Landsassenkammer einzugeben, welche denselben bis den 1sten Jenner einen Toleranz-Schein ertheilen wird, also daß diese Personen

bis dahin in den Gemeinden, in welchen sie sich befinden, geduldet werden sollen, wobei aber den Vorgesetzten derselben so wie allen denjenigen, welche dergleichen Corporations-Scheine noch in Händen haben möchten, bei ihrer persönlichen Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, diese Corporations-Scheine den Betreffenden ihres Bezirks oder ihren allfälligen Vögten zuzustellen und ihnen die auf die Nicht-Eingabe derselben gesetzte Strafe bekannt zu machen, so wie auch dessen das Oberamt zu berichten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen und zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt für die Betreffenden öffentlich angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 13ten Jenner 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u n d e n r e i c h.

Namens des Rathes,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g.

Vollzug des Tagsatzungs-Beschlusses über die Zurückberufung der Schweizer aus dem Englischen Militairdienst.

(Siehe oben S. 125 — 127. 290 — 292.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach der Beschluß der Hohen Tagsatzung vom 1sten July 1812 gegen den Kriegsdienst der Schweizer in England oder irgend einem Staat der mit Frankreich nicht verbündet ist, durch das Defret des Großen Rathes vom 16ten Dezember 1812 ratifizirt, für die hiesigen Cantons-Angehörigen verbindlich erklärt und Uns die Vollziehung desselben aufgetragen worden ist, als haben Wir festgesetzt was hiernach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Der Beschluß der Hohen Tagsatzung vom 1sten July 1812 soll zu End der gegenwärtigen Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt, wörtlich in seinem ganzen Inhalt abgedruckt werden.

2) Unsere Verordnung vom 4ten May 1812 wird hiermit bestätigt und auf alle diejenigen Cantons-Angehörigen anwendbar erklärt, welche sich im Fall der Widerhandlung gegen vorgemeldten Tagsatzungs-Beschluß befinden möchten.

3) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen, in das hiesige Zeitungsblatt eingerückt, allen Gemeinds-Behörden des Cantons zur Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben Bern, den 17ten Februar 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
G r u b e r.

(Der Tagesatzungs-Beschluß selbst ist bereits oben
Seite 291 abgedruckt.)

B e s c h r ä n k u n g
des Ausschenkens von eigenem Gewächs in den
Weingegenden.

S c h r e i b e n
des Kleinen Rathes an die Oberämter Erlach und Nydau.

(Siehe Th. II. S. 236.)

Nach angehörtem Vortrag des Finanz-Rathes über die ehrerbietige Bitte der Wirthen des Amtes Nydau, betreffend die Verwirthung des eigenen Gewächses und Befreyung von Ohmgeld für den Wein den sie in ihren Hausgebrauch verwenden, haben Wir zwar in diese ihre Bitte nicht eintreten können; hingegen hat sich aus der angestellten Untersuchung gezeigt, daß der Beschluß vom 17. July 1805 zu allerley Mißbräuchen Anlaß gegeben. Wir haben daher nöthig gefunden, denselben einzuschränken und zwar dahin: daß den Nebenbesitzern nur von dem Anfang der Weinlese jeden Jahrs bis zum 31sten Dezember erlaubt seyn solle, ihr eigenes Gewächs bey der Pinte Ohmgeldfrey auszuschenken, für die ganze übrige Zeit aber ihnen solches Ausschenken bey angemessener Strafe verboten bleibe. Welche Unsere Erkenntniß Sie behörig bekannt machen und auf ihre Befolgung ein wachsames Auge halten werden.

Bern, den 17ten Februar 1813.

Canzley Bern.

Beschuß des Kleinen Rathes. Qualification der in die unteren Cantons- Schulen der Hauptstadt aufzunehmenden Knaben.

(Siehe oben S. 212. §. 101. u. 102.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach Wir bey Bestätigung Unseres Reglements, für die Akademie und Schulen, nöthig erachtet haben, Unsere im §. 108. des Reglements vom 26sten und 27sten Juny und 1sten July 1805 ausgedrückte Willensmeinung, betreffend die Qualification der in die unteren Schulen aufzunehmenden Knaben, näher zu bestimmen, als haben Wir erkannt und erkennen wie folgt:

1) Die unteren Schulen sind ausschließlich nur für solche Kinder bestimmt, welche nach dem Stand und Vermögen oder Beruf ihrer Aeltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt sind.

2) In den untern Schulen können daher nicht aufgenommen werden:

- a. Von Cantons-Angehörigen die Kinder solcher Aeltern, welche in der Dienstbarkeit stehen, oder in einem der Dienstbarkeit ähnlichen Stande sich befinden, oder welche ohne eigenes unabhängiges Auskommen, keinen bestimmten Beruf treiben, auch keine unehelichen.

b. Von Nicht-Cantons-Angehörigen, sollen nicht aufgenommen werden, die Kinder, deren Aeltern nicht verburgerte Städter sind, oder sich in Ermangelung dieser Eigenschaft, nicht durch bürgerlichen Rang, Stand und Vermögen bestimmt zu höherer Cultur qualificieren.

3) Die Annahme aller Scholaren soll von der Curatel der Akademie eigens bewilligt werden; Wir versehen Uns dabei zu derselben in jeden Fällen der genauen Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, nach deren wahrem Sinn und Inhalte.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll von nun an befolgt werden; die Curatel der Akademie ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und sie wird denselben zu bleibender Vorschrift in ihr Instruktionen-Buch eintragen lassen.

Geben den 26sten Februar 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Werbung für die Schweizer-Regimenter in K. K. französischen Diensten.

(Siehe oben S. 230. §. 9.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiermit: Die Verpflichtung, welche die Eidgenossenschaft gegen Se. Majestät den Kaiser von Frankreich, König von Italien eingegangen ist, eine jährliche Anzahl Mannschaft in die vier, in französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter zu stellen, hat auch für den hiesigen Canton eine verhältnismäßige Obliegenheit nach sich gezogen. Es ist eine der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, diese gegen den Hohen Verbündeten und Vermittler übernommene Obliegenheit mit eben der Treue zu erstatten, mit welcher die Schweiz zu jeder Zeit die eingegangenen Verträge erfüllt hat. Wir sind daher entschlossen, allen Kräften aufzubieten, um den Dienst der capitulirten Regimenter zu befördern. In Gemäßheit dieses Entschlusses haben Wir für das Werbungs-Jahr vom ersten April 1813 bis gleiche Zeit 1814, während welchem der hiesige Canton, nach dem Verhältniß von 3000 Mann für die ganze Schweiz, eine Anzahl von 458 Rekruten zu stellen hat, in Aufhebung Unserer Verordnung vom 7ten Oktober 1812 folgendes Reglement angenommen und festgesetzt; wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Der gesammte Betrag von 458 Rekruten, nach Abzug jener 38 Mann, welche als erster Quart des Kriegs-Beitrags, durch die Central-Werbungs-Anstalt in Bern gestellt werden sollen, mithin die übrigen 420 Mann, sollen durch den Staats-Rath auf die 22 Amtsbezirke nach bisherigem Maassstabe vertheilt werden.

2) Zur möglichen Erleichterung der Amts-Be-
hörden und Vorgesetzten, hat für die sechs ersten Monate eine von der Regierung bestellte Central-Werbung, auf Rechnung der von jedem Amtsbezirk zu stellenden Mann-
schaft, im ganzen Canton statt.

3) Vor Verlauf dieses Termins wird die Central-
Werbungs-Anstalt das Verzeichniß der Angeworbenen dem Staats-Rath zu Unsern Händen vorlegen, da Wir dann die Verlängerung der Central-Werbung oder aber die Vertheilung der noch mangelnden Rekruten auf die betreffenden Amtsbezirke, sogleich anbefehlen werden.

4) In diesem letztern Falle werden die von der Central-Anstalt angeworbenen Rekruten demjenigen Amts-
bezirk zu gut geschrieben, in welchem dieselben verburgert sind; es sey dann, daß sie sich seit Jahr und Tag in einem andern Amt aufgehalten hätten, da sie dann diesem letztern Amtsbezirk angerechnet werden sollen. Alle die-
jenigen Rekruten aber, welche von den Oberämtern der Central-Anstalt unmittelbar überliefert worden, zählen für das Amt, das sie stellen wird.

5) Sollte sich bey dieser Berechnung zeigen, daß einige Aemter eine überschüssige oder doch die volle Zahl

des ihnen zukommenden Jahrs-Contingents in den bemeldeten 6 Monaten erreicht hätten, so sind dieselben von der übrigen Rekrutenstellung für das laufende Werbungs-Jahr frey, und diejenigen Rekruten, welche diese Amtsbezirke noch ferner in die Werbung direkt stellen werden, sollen ihnen auf künftigen Lieferungen angerechnet werden.

Hingegen sollen die von der Central-Anstalt aus solchen completen Amtsbezirken geworbenen fernern Rekruten zum Behelf der Werbung im Allgemeinen benutzt werden.

6) Sollte hingegen in andern Amtsbezirken, laut vorgedachter Berechnung, das ihnen beziehende Jahrs-Contingent in den 6 ersten Monaten nicht haben erfüllt werden können, und Wir alsdann die direkte Vertheilung des Rückstandes auf die betreffenden Amtsbezirke anzubefehlen gutfinden, so wird solchenfalls diesen incompleten Amtsbezirken noch ein angemessener Termin von einigen Monaten, zu Vervollständigung der ihnen vorgeschriebenen Mannschaftszahl, die sie auf die von ihnen gutfindende Weise anwerben können, eingeräumt werden.

7) Wenn dann auch in dieser letzten Frist irgend ein Amtsbezirk, der angebotenen Hülfsmittel und bezweckten Erleichterung ungeachtet, die ihm obliegende Mannschaft nicht vollzählig machen würde, so wird derselbe für jeden fehlenden Mann alle Kosten ertragen, welche die nachherige außerordentliche Anwerbung durch das Central-Werb-Amt nothwendig veranlassen muß.

8) Die Ausreißer sollen durch denselben Amtsbezirk ersetzt werden, der den Mann gestellt hat, oder für dessen Rechnung derselbe geworben worden war.

9) Die

9) Die wegen eines von Unserer Rekruten-Kammer paßirten, nachher aber im Annahms-Depot zurückgewiesenen Rekruten ergangenen Kosten, und zwar sowohl diejenigen vor, als nach der Vorstellung vor der Kammer, sollen der Werbungs-Cassa auffallen. Wegen der Kosten eines schon hier in Bern als untauglich verworfenen Rekruten, wird dem Staats-Rath überlassen, das Gutfindende zu verordnen.

10) Dem Staats-Rath ist ebenfalls überlassen, sowohl die Handgelder als die Prämien für die Werber zu bestimmen. Er wird über die daherigen Unkosten seiner Zeit den Rapport abstaten und die Mittel vorschlagen, wie dieselben zu decken seyen.

11) Die Amts-Werbungs-Commissionen sind aufgehoben und jedem Oberamtmanne überlassen, auf den Fall, wo nach 6 Monaten die Werbung wieder den Amtsbezirken übertragen werden sollte, dieselbe, mit Rathung der Vorgesetzten, auf die zweckmäßigst erachtende Weise einzurichten.

12) Der Staats-Rath ist beauftragt, der Central-Werbungs-Anstalt, zu Erleichterung der Werbung, die erforderliche Instruction zu ertheilen.

13) Jedem Rekrut soll bey seiner Admission das ihm versprochene Handgeld, auf sein Verlangen, ganz ausgerichtet seyn; wenn er aber einen Theil davon für seine Rückkunft in das Land aufzusparen wünscht, derselbe von der Rekruten-Kammer in Empfang genommen und sorgfältig aufbewahrt werden.

14) Zu Begünstigung der Werbung des hiesigen Cantons wird alljährlich eine Summe von höchstens Liv. 10000 ausgesetzt, von welcher die mit guten Abscheiden aus diesem Dienst zurückkommenden und im Canton verbleibenden hiesigen Angehörigen, die durch Unfälle oder Krankheiten die vom Dienst herrühren, ausser Stand gesetzt seyn möchten, sich selbst zu helfen, Leibgedinge von Liv. 40 bis Liv. 80 erhalten sollen, welche ihnen ausser und neben den Leibgedingen, die Se. Majestät der französische Kaiser ertheilen lassen, werden entrichtet werden.

15) Die Loslassung eines angeworbenen Rekruten kann einzig und allein durch die Rekruten-Kammer bewilligt werden; sie hat sub beneficio recursus an den Staats-Rath die von dem Losgelassenen entweder an die Cassa der Central-Anstalt oder an den betreffenden Amtsbezirk zu leistende Entschädigung zu bestimmen.

Jede entdeckte unbefugte Loslassung oder Loskauf soll an dem fehlbaren Beamten oder Werber mit Entsetzung, Ersaz des empfangenen Loskaufgeldes und einer Busse von gleichem Betrag zu Handen der Cassa der Central-Anstalt oder des Amtsbezirks, der den Mann angeworben hatte, Polizeyrichterlich bestraft werden.

16) Jeder im Dienst eines Schweizer-Regiments stehende Soldat des hiesigen Cantons, der das Regiment vor Ende seiner Dienstzeit, durch Loskauf oder auf jede andere ausserordentliche Weise verlassen würde, soll als Ausreisser behandelt und bestraft werden, weswegen auch jeder aus dem Dienst heimkehrende Soldat sich bey dem Oberamtsmann seines Wohnorts legitimiren, dieser letztere dann dessen Papiere der Rekruten-Kammer zur Einsicht

und Controlle einsenden soll. Die Kammer wird entscheiden, ob der Militair ruhig bey Hause belassen oder aber, als des Ausreissens verdächtig, angehalten und dem Central-Polizey-Direktor zugeführt werden soll.

17) Die Vollziehung dieser Verordnung und die Leitung der Werbungs-Angelegenheit ist dem Staats-Rath übertragen; — alle damit beschäftigten Behörden und Beamten werden von Ihm instruiert und sollen desselben Weisungen und Befehle genau befolgen.

Wir ermahnen nun alle Unsere Beamten, zu dem wichtigen Zwecke nach Möglichkeit beizutragen, und werden dieselben in allem rechtmäßigen Vorschub zur Werbung kräftig unterstützen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt und allen die Werbung betreffenden Behörden, so wie auch allen Gemeinds-Vorgesetzten zum Verhalt zugestellt werden.

Geben den 17ten Merz 1813.

Der Amts-Schultheiß,
F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
E h o r m a n n.

V e r o r d n u n g
über die Ausübung des politischen Censurrechts
der Zünfte für das Jahr 1813.

Ist wörtlich gleichlautend mit der Verordnung über den nemlichen Gegenstand für das Jahr 1811. (Siehe oben Seite 11 — 27) mit einziger Ausnahme der Bestimmung der Tage in folgenden Artikeln:

§. 6. Die Ergänzung der Zunftregister, auf den Zünften der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland am Montag und Dienstag nach Ostern, im Bezirk Bern am zweyten Mittwoch und Donnerstag nach Ostern.

§. 12. Die Versammlung der Commission zu Ergänzung der Zunftregister in dem Bezirk Bern ebenfalls am zweyten Mittwoch und Donnerstag nach Ostern.

Geben den 1sten Merz 1813.

G e s e t z.

Ablieferung von Fehlbaren in den auswärtigen capitulirten Kriegsdienst.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, daß bey Vergehen, die nicht an die Ehre gehen, der auswärtige von der Regierung capitulirte Kriegsdienst als ein zweckmäßiges Besserungsmittel angewendet, und dem Land in dieser Hinsicht eine doppelte Erleichterung verschafft werden kann, als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Kleinen Rathes gut gefunden hierüber zu

v e r o r d n e n :

1) In den hiernach bezeichneten Fällen können die durch Unsere Gesetze vorgeschriebenen ordentlichen Strafen in Abgebung des Fehlbaren auf vier Jahre zum auswärtigen, von der Regierung capitulirten Kriegsdienst umgeändert werden.

- a. Für alle Vergehen auf welche durch die Gesetze Zucht- haus- oder Landesverweisung, aber keine an die Ehre gehende Strafe gesetzt ist.
- b. Für ein Vergehen, auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine sechsmonatliche oder längere Leistung haftet, und welches zum zweytenmal begangen worden ist.

c. Wenn ein Vergehen auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine Leistung von 2 Monaten, oder länger, aber unter 6 Monaten haftet, zum drittenmal verübt worden ist.

d. Wenn ein wegen Prozeßsucht oder Lüderlichkeit Bevogteter, oder einer, dem die Wirthshäuser verboten sind, sich solcher Vergehen schuldig macht, die das Gesetz mit einer Geldbusse oder Gefängnißstrafe belegt.

e. Für diejenigen Vergehen, welche im §. 9. der Verordnung über die Armen vom 22sten Decemb. 1807. und im §. 1. der neuen Redaction derselben vom 16ten December 1812. angezeigt sind, jedoch so viel es den §. 9. betrifft erst bey der dritten Recidiv.

2) Die Anwendung der Vorschriften des obigen Artikels auf einzelne Fälle geschieht:

a. Für a. bis d. nach den bisherigen Formen durch die Oberamt männer, denen vermöge der Gesetze die Fertigung der betreffenden Vergehen zusteht, jedoch immer unter Vorbehalt des Refurses an das Appellationsgericht.

b. Für die unter e. begriffenen Fälle durch den betreffenden Oberamt mann, unter Vorbehalt des Refurses vor den Kleinen Rath.

3) Wird ein zufolge der zwey ersten Artikel zum Kriegsdienst verfallte Mann untauglich für denselben gefunden, und nicht angenommen, so soll dieses dem

erstinstanzlichen Richter sogleich angezeigt, und gegen einen solchen die bisherigen Straf-Gesetze angewendet werden.

4) Zum Kriegsdienst angeworbene oder abgegebene Männer, die sich nachher vorseßlicher Weise dazu untauglich machen, sollen:

a. Wenn sie Vermögen haben, je nach den Umständen zur Stellung eines andern annehmlichen Mannes oder zu einer Busse zu Handen der Rekrutierungs-Casse verfällt werden.

b. Wenn sie aber nicht hinlängliches Vermögen dazu besitzen, so sollen sie, je nach den Umständen, mit Zuchthausstrafe belegt werden, die jedoch nicht länger als vier Jahre dauern kann.

c. Mit den gleichen Strafen sollen diejenigen belegt werden, die in dieser Absicht einen zum Kriegsdienst angeworbenen oder abgegebenen Mann, dazu untauglich machen, oder ihm selbst bey eigener Verletzung dazu behülflich gewesen sind.

5) Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen werden durch den betreffenden Oberamtsmann, unter Vorbehalt der Weitersziehung vor das Appellationsgericht ausgefällt.

6) Die hievor enthaltenen Vorschriften treten vom 1sten July nächstkünftig an in Vollziehung.

7) Gegenwärtiges Gesetz ist Unserm Kleinen Rath zur Vollziehung übertragen, welcher nach Verlauf von zwey Jahren Uns einen Bericht über die Vollziehung vor-

legen wird, worauf Wir entscheiden werden, ob, und allfällig unter welchen Modifikationen, die verschiedenen Vorschriften dieses Gesetzes noch länger bestehen sollen.

Geben in Unserer Grossen Rathversammlung, in Bern, den 31sten May 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u n d e n r e i c h.

Namens des grossen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

über die

Militair-Verfassung des Cantons Bern.

(Siehe oben S. 167. Vgl. mit Th. I. S. 390. Th. II. S. 41.
Th. III. S. 61.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach die Hauptgrundsätze, auf welchen die neue Militair-Organisation des Cantons beruhen soll, in der Grossen Rathversammlung vom 26sten May 1812 festgesetzt, Uns aber die Entwicklung derselben übertragen worden; so haben Wir nach angehörtem Vortrage des Staats-Raths

B e s c h l o s s e n :

Daß nachstehende Verordnung über die Militair-Verfassung des Cantons Bern in allen ihren Theilen zur Vorschrift dienen und genau befolgt werden solle.

Geben den 2ten Brachmonat 1813.

Der Amts-Schultheiß,
F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

T i t e l I.

Militair-Eintheilung des Cantons.

1) Der Canton Bern ist in vier Militair-Departementen eingetheilt.

2) Jedes Departement ist in so viel Stammquartiere getheilt, als Kirchspiele darinn sind.

3) Das 1ste Departement besteht aus den Stammquartieren

Narberg.

Uffoltern.

Bargen.

Kallnach.

Kappelen.

Enß.

Menkirch.

Radelfingen.

Rapperswyl.

Schüpfen.

Seedorf.

N e m t e r.

N a r b e r g.

Bern.		Nemter.
Bümpliz.	{	Bern.
Köniz.		
Oberbalm.		
Wohlen.		
Büren.	{	Büren.
Dießbach.		
Lengnau.		
Rüti.		
Erlach.	{	Erlach.
Gampelen.		
Ins.		
Eiselen.		
Binelz.	{	Laupen.
Ferenbalm.		
Frauenkappelen.		
Kerzerz.		
Laupen.	{	Laupen.
Mühleberg.		
Münchenwyler u. Clavaleyres.		
Neuenegg.		
Bürglen.	{	Nydau.
Gottstatt.		
Ligerz.		
Mett.		
Nydau.	{	Nydau.
Euz.		
Läuffelen.		
Twann.		
Walperswyl.	{	Schwarzenburg.
Mbligen.		
Guggisberg.		
Wahlern.	{	Schwarzenburg.

Belp.	}	Nemter.
Gerzensee.		
Gurzelen.		
Kirchdorf.		
Rüeggisberg.		Sestigen.
Thurnen.		
Wattenwyl.		
Zimmerwald.	}	
Reutigen.		Nied. Simmenthal.
Umsoldingen.		
Blumenstein.		Thun.
Thierachern.		

4) Das 2te Departement besteht aus den Stammquartieren

Bolligen.	}	Nemter.
Bremgarten.		
Kirchlindach.		
Muri.		Bern.
Stettlen.		
Bechigen.		
Arch.	}	
Oberwyl.		Büren.
Wengi.		
Burgdorf.	}	
Hasle.		
Heimiswyl.		
Hindelbank.		
Kirchberg.		Burgdorf.
Koppigen.		
Krauchthal.		
Oberburg.		
Wynigen.		

Bätterkinden.
 Buchsee.
 Grafenried.
 Gegenstorf.
 Limpach.
 Messen.
 Ukenstorf.

Nemter.

Fraubrunnen.

Biglen.
 Dießbach. (Ober-)
 Höchstetten.
 Höchstetten, Bownyl-Quartier.
 Münsingen.
 Walfringen.
 Wichtrach.
 Worb.
 Wyl.

Konolfingen.

5) Das 3te Departement besteht aus den Stammquartieren

Arwangen.
 Bleyenbach.
 Langenthal.
 Lozwyl.
 Madiswyl.
 Melchnau.
 Roggwyl.
 Rohrbach.
 Thunletten.
 Wynau.

Nemter.

Arwangen.

Eggimyl.	}	Nemter.
Langnau.		
Laupersmül.		
Nöthenschach.		
Nüdersmül.		Signau.
Signau.		
Trub.		
Tschangnau.		
Alfolttern.	}	
Dürrenroth.		
Erismül.		
Hutmül.		
Lüzelsflüh.		Trachselwald.
Mürren.		
Gumismwald.		
Trachselwald.		
Waltersmül.		
Herzogenbuchsee.	}	
Niederbipp.		
Oberbipp.		Wangen.
Seeberg.		
Wangen.		
Ursenbach.		

6) Das 4te Departement besteht aus den Stammquartieren

	Nemter.	
Adelboden.	}	
Neschi.		
Frutigen.		Frutigen.
Reichenbach.		

St. Beatenberg.

Brienç.

Grindelwald.

Gsteig.

Habkern.

Lauterbrunnen.

Reisigen.

Ringgenberg.

Unterseen.

Guttannen.

Meyringen.

Ablentschen.

Gsteig.

Lauenen.

Saanen.

Därstetten.

Diemtigen.

Erlenbach.

Oberwyl.

Spiez.

Wimmis.

Boltigen.

Lengg.

St. Stephan.

Zweysimmen.

Hilterfingen.

Schwarzenegg.

Siegrismyl.

Steffisburg.

Thun.

Nemter.

Interlachen.

Oberhasle.

Saanen.

N. Simmenthal.

Ob. Simmenthal.

Thun.

T i t e l II.

C e n t r a l - M i l i t a i r - B e h ö r d e.

7) Die vier Militair-Departementer stehen in militairischer Rücksicht unter dem Musterungs-Commissair, der die militairische Organisation und Verwaltung derselben leitet. Er trittet an Platz der bisherigen Departements-Commandanten.

8) Demnach sollen alle militairischen Angelegenheiten ganzer Gemeinden oder einzelner Individuen die nicht im Dienste stehen, mit dem oberamtlichen Siegel versehen, an den Musterungs-Commissair gelangen, welcher dem Kriegs-Rath rapportirt.

9) In jedem Stammquartier wird ein Orts-Vorgesetzter dem Musterungs-Commissair in seinen Verrichtungen behülflich seyn.

T i t e l III.

E i n s c h r e i b u n g , C l a s s i f i k a t i o n u n d D i s p e n s a t i o n s - F ä l l e.

10) Jeder Schweizerische Cantons-Einwohner vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, soll auf die Mannschafts-Liste seines Stammquartiers eingeschrieben werden.

11) Die eingeschriebene Mannschaft wird in zwei Haupt-Classen eingetheilt:

- a. Die erste Classe begreift die ledige Mannschaft vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters; und die Verheiratheten vom 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr Alters.
- b. Die zweite Classe enthält diejenige vom zurückgelegten 16ten bis zum zurückgelegten 19ten Jahr, und vom zurückgelegten 30sten bis zum zurückgelegten 49sten Jahr Alters.

Diese Clasfierung gilt aber nicht für die Ober-Offiziers, welche ohne Unterschied aus der Mannschaft vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 40sten Jahr erhoben und angestellt werden können.

12) Aus der Mannschaft der ersten Classe wird das Corps der Auszügler erhoben, welches aus Infanterie, Artillerie, Scharfschützen und Cavallerie besteht, und ohne Inbegriff der Ober-Offiziers die Zahl von 5500 Mann nicht übersteigen soll.

Die Mannschaft der zweiten Classe wird in Stamm- oder Reserve-Compagnien abgetheilt, die aber keinen Dienst thun, als in außerordentlichen Umständen, und allfällig für örtliche Polizen=Wachen.

13) Obige Anzahl von Auszügern soll auf die Stammquartiere nach Maaßgab ihrer auf die Mannschafts-Listen gebrachten waffenfähigen jungen Mannschaft verhältnißmäßig vertheilt werden; jedoch sollen vorerst sämtliche Ober-Offiziers ohne alle Rücksicht aus allen Stammquartieren erhoben und bey Lieferung der Contingente keineswegs in Rechnung der zu stellenden Auszügler kommen.

14) Alle

14) Alle fünf Jahre wird der Kriegs-Rath eine neue Berechnung der Auszügler, welche jedes Stammquartier nach dem Verhältniß seiner jungen Mannschaft zu stellen hat, durch den Musterungs-Commissair aufnehmen lassen.

15) Die Herren Pfarrer werden zu Controllierung der Mutationen ihrer Kirchgemeinden, die vom Musterungs-Commissair erhaltenden jährlichen Tabellen gehörig ausfüllen und auf die gesetzte Zeit eingeben.

16) Dispensations-Fälle.

a) Vom Militair-Dienst sind gänzlich befreit:

1. Die Mitglieder des Kleinen Raths.
2. Die Mitglieder des obern Appellations-Gerichts.
3. Die Mitglieder des obern Ebergerichts.
4. Die Amtschreiber.
5. Alle die so geistlichen Standes sind, so wie auch die Professoren und Studiosi der Theologie.
6. Die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Pferdärzte, welche nur in ihrem Berufsfache angestellt werden können.
7. Die patentirten Salpeter- und Pulvermacher.
8. Zu jeder Mühle der Meister oder Meisterr knecht, und ein Mühlefarren.
9. Zu jeder Senneren ein Mann.
10. Alle die, welche durch Attestate des dazu bestellten Arztes oder Wundarztes bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militair-Dienst gänzlich oder für ein- und allemal untauglich sind.

b) Von Ausübung militärischer Funktionen können während der Dauer ihrer Aemter dispensirt werden :

1. Die Oberamtmänner.
2. Die Amts- und Gerichtstatthalter.
3. Die Amtsrichter.
4. Die Chefs de Bureau nach der Bestimmung des Staats-Raths.
5. Die dermaligen vier Salzbeamten in Bern und die Salzfactoren zu Wangen, Midaun und Burgdorf.
6. Die obrigkeitlichen Cassaführer, nach der Bestimmung des Staats-Raths.
7. Das zu Besorgung der Post unumgänglich erforderliche Personale, nach der Bestimmung des Staats-Raths.
8. Die Zoll- und Kaufhaus-Beamten.
9. Der Münzmeister.
10. Die obrigkeitlichen Schaffner.
11. Die gelernten Förster.

c. Vom einstweiligen Eintritt in die Auszügler sind befreit:

1. Alle diejenigen bey welchen einer der in Litt. b. enthaltenen Dispensations-Fälle anwendbar ist.
2. Die studierenden Jünglinge auf der Akademie in Bern, während der Dauer ihrer Studien und bis zum zurückgelegten 22sten Jahr Alters.
3. Die obrigkeitlichen Bannwarten.
4. Die stationirten Schulmeister und Siegristen.
5. Die Papiermüller.
6. Die Brunn- und Bachmeister der Stadt Bern.
7. Die obrigkeitlich bestellten Wegknechte.

8. Die, welche die Standesfarbe tragen.
 9. In jeder Kirchgemeinde ein Schmid, Vorsteher einer Schmidte.
 10. Die in den stehenden Truppen angeworben sind.
 11. Der Almosner einer Gemeinde.
 12. Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters, vom angetretenen 60sten Jahr Alters, so lange dieser lebt.
 13. Der einzige Sohn einer haushäblichen Wittwe, vom angetretenen 50sten Jahr Alters, so lange diese lebt.
- 17) Von 2 oder 3 Brüdern kann nicht mehr als einer — und von 4, 5 bis 6 Brüdern nicht mehr als zwey in die Auszügler versetzt werden.
- 18) Der Schweizer, welcher nicht Cantonsburger, oder in dem Canton haushäblich angesessen ist, kann nicht in die Auszügler eingelooft werden.
- 19) Kommt ein Ober-Offizier aller Graden, welcher schon früher in die Auszügler eingeschrieben worden ist, in einen der gesetzlichen Dispensations-Fälle, so wird der Kleine Rath auf den Vortrag des Kriegs-Raths an den Staats-Rath bestimmen, ob demselben seine gänzliche Entlassung, oder aber eine limitirte Dienst-Dispensation zu ertheilen sey; und im letztern Fall, ob die Dauer der Dispensation zu der gesetzlichen Dienstzeit gerechnet werden soll oder nicht.

Dem Kriegs-Rath ist in Betreff der Unter-Offiziers und Gemeinen obige Bestimmung überlassen.

T i t e l I V .

Auszügler, Repartition der 5500 Mann.

Litt. A.

Einloosung, Bestimmung der Ersehungsfälle und der Dienstzeit.

1. E i n l o o s u n g .

20) Die Auszügler sind bestimmt, den Dienst im Canton und als Zuzug bey einer eidgenössischen Armee zu verrichten und sollen demnach als ein auserlesenes Corps von verschiedenen Waffen, vorzüglich wohl im Dienst unterrichtet auch nach und nach auf Kosten der Militair-Cassa bewaffnet und gekleidet werden.

21) Der Musterungs-Commissair soll jeden Abgang bey den Auszüglern ohne Aufschub ergänzen; zu diesem Ende wird derselbe die Schwachen, Kränklichen, zum Dienst untauglichen absondern, und die übrige Mannschaft der ersten Classe, nemlich die verheyratheten und unverheyratheten Männer vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr, mit den Unverheyratheten vom angetretenen 24sten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters, durch das Loos Stammquartierweis ausziehen, in die Ergänzungs-Compagnien einschreiben, um von da in die Corps zu deren Waffen sie am tüchtigsten sind, versetzt zu werden.

Zu Train-Soldaten werden nur solche angenommen, die mit Pferden und Fuhrwesen wohl umzugehen wissen; und zu Führern werden nur vertraute, des Landes wohl kundige Leute, die gute Fußgänger sind, gewählt.

Lüchtig befundene Freywillige aus beyden Classen können vom Musterungs-Commissair angenommen werden und zählen für das Stammquartier aus dem sie sind, sie müssen sich aber den nemlichen gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, wie die, welche das Loos bezeichnet hat.

22) Wenn in einem Stammquartier nicht genug Männer der ersten Classe vorhanden sind, um das Contingent desselben zu stellen, so soll der Musterungs-Commissair die Mangelnden nicht aus den verheyratheten vom 24sten bis 30sten Jahr Alters, sondern aus den unverheyratheten der zwayten Classe und zwar vorerst aus denen vom 31sten bis 34sten Jahr Alters, durch das Loos ersetzen. Wer sich aber vom angetretenen 24sten bis zum zurückgelegten 34sten Jahr Alters verhehelicht, ist gehalten sich ein ordonnanzmäßiges Gewehr und Patronentasche anzuschaffen, und bis zum Austritt aus der Reserve in gutem brauchbaren Stande zu erhalten.

23) Das Maaß um unter die Auszügler-Compagnien aufgenommen zu werden, ist bestimmt:

Für Infanterie und Scharfschützen 5 Schuh 5 Zoll Bern-Maaß, für Artillerie und Cavallerie 5 Schuh 8 Zoll. Train-Soldaten und Führer sind keinem Maaß unterworfen. Wer nicht das bestimmte Maaß hat und nicht zum Train-Soldat oder Führer bezeichnet wird, gehört zur Reserve.

24) Alle diejenigen so zur ersten Classe gehören und sich der Einschreibung zu entziehen wüßten, es mag fern auf welche Art es will, sollen mit einer Busse von Liv. 32 zu Handen des Verleiders belegt und dazu noch ohne weiters unter die Auszügler versetzt werden.

25) Wer einmal in einer Auszügler-Compagnie eingeschrieben ist, bleibt während seiner ganzen Dienstzeit, auch wenn er sich verheyrathet, in derselben, und zählt für das Stammquartier wo er eingeschrieben wurde, er mag seinen Wohnort verändern oder nicht.

26) Wenn ein Auszügler während der Dauer seiner Dienstzeit, sein Stammquartier verläßt, um sich in einem andern haushablich niederzulassen, so ist er bey einer Busse von Liv. 10 gehalten, solches sowohl dem Statthalter des Orts, den er verläßt, als demjenigen des Orts, wo er hinziehen will, zu Handen des Musterungs-Commissairs anzuzeigen.

27) Kein Auszügler darf während seiner Dienstzeit, ohne Vorwissen des Gerichtsstatthalters seines Wohnorts, den Canton verlassen; ein solcher ist auch verbunden sich auf den ersten Ruf wieder zu stellen, sonst er für seinen Ungehorsam nach Maassgab der Umstände von dem Kriegsrath bestraft werden soll; dessen Urtheil kann aber vor Uns recurriert werden.

28) Die Ober-Offiziers können ohne Unterschied aus der verheyratheten wie aus der ledigen Mannschaft (nach Anleitung des §. 11.) vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 40sten Jahr Alters erhoben und angestellt werden, jedoch nicht unter dem Rang den sie schon mögen

bekleidet haben; dieselben werden aber bey Stellung der Auszügler ihres Stammquartiers nicht in Rechnung gebracht.

29) Wer das Brevet eines Ober-Offiziers nicht annimmt, trittet, wenn es sein Alter mitgiebt, in die Zahl der Auszügler und bezahlt noch Liv. 200 in die Militair-Cassa.

30) Die Offiziers sind verpflichtet, bey jedem Aufgebott auf dem ihnen bestimmten Sammelplatz zu erscheinen, und die, so auf dem Piquet sich befinden, sind gehalten, die jedesmalige Veränderung ihres Wohnorts wenn sie ein anderes Stammquartier beziehen, der Kriegs-Canzley anzuzeigen.

Wenn nach einem Aufgebott ein Offizier der auf dem Piquet ist, ohne Bewilligung des Staats-Raths den Canton für mehr als einen Monat verläßt, oder sich auf den an ihn ergangenen Ruf nicht einfindet, so soll die Strafe desselben, von dem Kriegs-Rath sub beneficio recursus vor Uns bestimmt werden.

2. E r s e z u g s - F ä l l e.

31) Der Kriegs-Rath bestimmt die Fälle in welchen ein Auszügler sich ersetzen lassen kann; jedoch muß der Ersetzende aus der Reserve genommen, in den Auszügler gedient haben, auf Kosten des betreffenden Auszüglers armirt und neu gekleidet werden. Auch haftet für denselben während der ganzen Dienstzeit derjenige, dem es verwilliget worden ist, sich ersetzen zu lassen.

3. D i e n s t z e i t.

32) Die Dienstzeit der Infanterie, Artillerie, Train-Goldaten, Scharfschützen und Führer, ist auf neun Jahre,

und die der Cavallerie auf acht Jahre festgesetzt, nach welchen dieselben in die Reserve zurücktreten, und eine besondere Classe bilden, die die Regierung in Zeit dringender Gefahr unter das Gewehr rufen kann.

Wenn ein Auszügler die bestimmte Zeit als solcher gedient hat und nun in die Reserve zurücktritt, so bleibt ihm beim nachherigen gänzlichen Austritt die Kleidung, die ihm der Staat gegeben hat, eigenthümlich, die vom Staat gelieferten Waffen hingegen, sind und bleiben von nun an Eigenthum des Staats. Sie werden dem Auszügler lediglich während seiner Dienstzeit anvertraut und derselbe ist verpflichtet sie in gutem Stande zu erhalten.

33) In Kriegszeiten, oder wenn Truppen im Felde stehen, werden Entlassungen nur am Ende eines jeden Feldzugs bewilligt; hingegen werden bei Feldzügen einem Auszügler 4 Monate Felddienst jeweilen für ein Dienstjahr angerechnet.

34) Wer durch den Verlust seiner bürgerlichen Rechte, durch Verlassung des Cantons, durch Todesfall oder auf eine andere Weise vor Beendigung seiner Dienstzeit aus den Auszügern kommt, desselben Montur und Armatur die er vom Staat empfangen hat, soll der Militair-Cassa zurückgestellt werden. Ist dieselbe ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden, so hat die Militair-Cassa das Recht für das Mangelnde eine Entschädigung in Geld nach dem festgesetzten Tarif zu fordern. Diese Ansprachen sollen den gleichen Rang wie die Bussen haben.

Die Väter sind verantwortlich für ihre Söhne, und die Vögte für ihre Pupillen, in so fern sie eigenes Vermögen haben.

35) Die Dienstzeit der Offiziers der Auszügler ist bis zum Austritt des 45sten Jahrs gesetzt, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, nach welcher Zeit sie in die Reserve übertreten. Die Dienstzeit der Staats-Offiziers ist bis auf das 50ste Jahr festgesetzt, nachher können sie ihre Entlassung fordern und sind Dienstfrey.

Litt. B.

I n f a n t e r i e.

a. B e s t a n d.

36) Vier Bataillons à 5 Compagnien — 20 Compagnien, die Comp. à 100 Mann, bringt Mann	2000
4 Bataillons à 4 Compagnien — 16 Compagnien, die Compagnie à 100 Mann, " " —	1600
Der Staab eines Bataillons 16 Mann, für	
8 Bataillons " " " " " " " " —	128
Die Compagnie der Stadt Bern " " " " —	100
Total Mann	3828

37) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Mann jedes Departement und jedes Stammquartier zu der Infanterie liefern, und welche Compagnien jedes Bataillon bilden sollen.

b. F o r m a t i o n.

38) Die Formation der Bataillons und Compagnien bey der Infanterie, ist auf dem eidgenössischen Fusse, wie solche durch das allgemeine Militair-Reglement für den Schweizerischen Bundes-Verein festgesetzt wurde, ange-

nommen, mit Ausnahme jedoch des Pfeiffers, der durch einen dritten Tambour ersetzt worden ist, und wozu die Anleitung auf der Tabelle No. 1. gegeben wird.

39) Der grosse und kleine Bataillons-Staab, braucht nicht aus denjenigen Departementen gezogen zu werden, aus welchen die Compagnien ausgehoben sind, sondern er kann willkürlich in jedem andern genommen werden.

c. Exerzier- und Tambour-Ordonnanzen.

40) Alle Infanterie des Cantons Bern, soll nach demjenigen Exerzier-Reglement instruiert werden, welches von der Tagsatzung für die eidgenössischen Truppen angenommen und sanctionirt worden ist, und es darf in keinen Theilen davon abgewichen werden.

41) Auch die Tambouren-Ordonnanz so für die eidgenössischen Truppen angenommen wurde, soll hierseits genau befolgt und nicht davon abgewichen werden; als wozu die Tambour-Majors strenge anzuhalten sind.

d. B e w a f f n u n g.

42) Für Gemeine:

Ein Gewehr mit Bajonet.

Eine Patronentasche mit weissem Riemen.

Ein Tornister.

Für Unter-Offiziers und Tambours:

Ein Sabel mit Baudrier.

Alles ordnungsmässig nach den im Zeughaus vorhandenen Modellen, so wie auch die Trommeln und Schurz-selle der Zimmerleute und Tambouren.

Nächst dem soll jeder Unter-Offizier und Gemeine noch haben:

- 1 Schraubenzieher.
- 1 Kugelzieher.
- 1 Raumnadel.
- 3 gute Feuersteine.

Diese Artikel ist er gehalten sich selbst anzuschaffen.

43) Die Offiziers haben einen Säbel, nach dem im Zeughaus befindlichen Modell, der an einem ledernen Kuppel um die Lenden getragen wird.

44) Die Flinten, Säbel, Patrontaschen, Kuppel und Tornister, welche einem Soldaten oder Unter-Offizier der Miliz vom Staat anvertraut werden, sollen mit dem Zeichen  versehen werden, und zwar die Flinten hinten auf dem Sack und auf dem Bajonet, die Patrontaschen innwärts mitten am Deckel, die Kuppel innwärts vor der Brust, die Säbel an der linken Seite der Klinge, hinten zwei Finger vom Griff, und die Tornister wie die Patrontaschen, innwendig am Deckel.

45) Die Gemeinden sind für die Waffen, welche ihren Gemeinds-Angehörigen anvertraut werden, verantwortlich; ihnen überlassend, sich hinwiederum von denselben die nöthigen Sicherheiten zu verschaffen. Den Statthaltern ist die daherige Ober-Aufsicht übertragen.

46) Jedem Unter-Offizier oder Soldat der Miliz ist verboten, irgend ein Stück der vom Staat empfangenen Armatur zu verkaufen, vertauschen, verschenken, versetzen, oder sonst auf irgend eine Weise zu veräußern.

47) Jedermann ist verboten, ein mit dem im §. 44. angegebenen Zeichen versehenes Armatur-Stück an sich zu bringen, unter welchem Vorwand es immer seyn mag.

48) Jede Veräußerung solcher Armatur-Stücke ist an und für sich ungültig, und der veräußerte Gegenstand kann von dem Staat, als demselben entwendetes Gut, zu allen Zeiten und an allen Orten, ohne einigen Ersatz weggenommen werden.

49) Wenn ein Unter-Offizier oder Soldat der Miliz, ein Stück der empfangenen Armatur, ungeachtet dieses Verbots veräußern sollte, so wird er von dem betreffenden Oberamtsmann, für einen in die Straf-Polizen einschlagenden Diebstahl bestraft werden, und soll er überdies der Militair-Cassa den Werth und Anschlag des veräußerten Gegenstandes, den derselbe neu gehabt hat, in Geld ersetzen. Wenn der Thäter diesen Ersatz innert 14 Tagen nach dem Urtheil nicht leistet, so ist die Gemeinde, für welche er als Auszügler zählt, verpflichtet, für denselben zu bezahlen, unter Vorbehalt ihres Rückgriff-Rechts auf ihn. Hätte er das veräußerte Stück bloß versetzt, so soll er mit einer Buße von vier Franken und zweymal vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft oder achtmal 24 Stunden, wenn er die Buße nicht bezahlen kann, belegt werden.

50) Jeder Cantons-Bürger kann sich zu seinem Wehrstande aus eigenen Mitteln mit Waffen versehen, mit Ausnahme jedoch von solchen die das im §. 44. angebrachte Zeichen haben, als welche ohne anders, wenn der Inhaber nicht glaubwürdig darthun kann, sie rechtmäßig zu besitzen, zu Händen des Staats confiscirt, und der betreffende Partikular zu einer Geldbusse verfällt werden soll,

die dem Werth und Anschlag des confiscirten Gegenstandes, wie er neu wäre, dreymal gleich kommt. Diese Busse soll zur Hälfte dem Entdecker und zur Hälfte der Militair-Cassa zufallen.

Hätte ein Partikular ein solches Stück bloß pfandweise in Empfang genommen, so muß er es ohne Ersatz zurückgeben, und den Werth einer ganzen Armatur in die Militair-Cassa als Busse bezahlen.

e. K l e i d u n g.

51) Offiziers:

Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von hellblauem Tuch.

Gilet von hellblauem Tuch mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe Knöpfe.

Beinkleider, lange Hosen von hellblauem Tuch.

Knopf von Metall wohl versilbert.

Hut, dreieckigt.

Ueberrock von dunkelblauem Tuch.

Halbbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, Halbstiefel oder Guetres.

Handschuh von gelbem Hirschleder.

Alles nach der Ordonnanz.

52) Unter-Offiziers und Gemeine:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von hellblauem Tuch.

Beinkleider, lange Hosen von hellblauem Tuch.

Camisol.

Nota. Tragen im Dienst den Rock beständig von oben bis unten zugeknöpft und sind daher nicht verbunden ein Ordonnanz-Camisol zu haben.

Knöpfe, weiß von Metall, mit dem Numero des Bataillons versehen.

Hut.

Halbbinde, schwarz mit einer weissen Streife.

Chaussure, Kamaschen von schwarzem Tuch oder Matine.

Schuhe von Kalbleder mit starken Sohlen.

Alles nach der Ordonnanz.

53) Die Chirurgen aller Waffen tragen einen hechtgrauen Rock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen; Kragen und Aufschläge der Bataillons-Chirurgen von Sammet, der Unter-Chirurgen von Tuch.

54) Die Tambour-Majors sind gekleidet wie die Subaltern-Offiziers der Corps zu welchen sie gehören; nur tragen sie weder Offiziers-Dragone, Hutquasten noch Epaulettes; hingegen auf jeder Schulter ein Schwalbennest von Gold oder Silber, je nach den Knöpfen; in der Hand einen grossen Stock mit gelb oder weissem Knopf, und über die Schulter eine 6 Zoll breite weisse Bandouliere mit Trommelschlägeln, die gelb oder weiß garniert sind, je nach der Farbe der Knöpfe.

55) Der Kriegs-Rath wird die Form und den Schnitt aller Kleidungsstücke der Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeinen der Infanterie, Artillerie, Scharfschützen, Cavallerie etc. bestimmen und demnach Modelle verfertigen lassen, die genau befolgt werden sollen.

56) Die sämtlichen Auszügler werden aus der Militair-Cassa unentgeltlich gekleidet, und erhalten die hienach bestimmten Monturstücke, deren Unterhalt aber während

der ganzen Dienstzeit dem Auszügler obliegt, ausgenommen nach einem viermonatlichen oder längern Feldzuge; da dann die abgehenden Monturstücke den Auszügern aus der Militair-Cassa nach dem Befinden des Kriegs-Raths ersetzt werden können.

57) Wenn ein Auszügler seine Montur verkauft oder ausser dem Dienst durch Nachlässigkeit unbrauchbar macht, so ist er anzuhalten, sich auf eigene Kosten neu zu kleiden; auch soll er für zweimal 24 Stunden bey Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt werden.

Wenn ein Auszügler ein oder mehrere Stücke seiner Montur unterpfändlich versetzt, wird er mit einer Busse von vier Franken und zwentägiger Gefangenschaft belegt; kann er Unvermögen halber die Busse nicht bezahlen, so wird die Gefangenschaft auf acht Tage vermehrt.

Derjenige, welcher eine Montur ganz oder zum Theil erkauft oder als Unterpfand annimmt, muß dieselbe zurückgeben, und überdieß 36 Franken Busse in die Militair-Cassa bezahlen.

58) Die zu empfangende Montur besteht in folgenden Stücken:

- 1 Rock nach der Ordonnanz.
- 1 Paar lange Hosen dito.
- 1 Hut " " " " dito.
- 1 Paar Kamaschen von schwarzem Tuch oder Ratine nach der Ordonnanz.
- 1 Halsbinde.

59) Bey einem Feldzug erhalten die Auszügler noch vom Staat einen Caputrock und eineärmelweste nach der

Ordonnanz, die auch unter dem Rock getragen werden kann; ferner die Artilleristen bey Garnisonen und Feldzügen einen schwarzen zwilchenen Kittel.

60) Von dieser Verfügung sind ausgenommen, als welche ihre Montur selbst anzuschaffen haben:

Alle Staats- und andere Offiziers und die, welche Offiziers-Rang haben, so wie auch die Bataillons-Chirurgen.

61) Jeder Auszügler der Infanterie, Scharfschützen, Artillerie, Train-Soldaten und Führer ist gehalten auf eigene Kosten und nach der vorgeschriebenen Ordonnanz anzuschaffen und während seiner ganzen Dienstzeit zu unterhalten:

- 1 Polizenmütze.
- 1 Halsbinde.
- 1 Paar lange zwilchene Ueberhosen.
- 1 Tornister.
- 1 Houpe.

Die Unter-Offiziere bezahlen ihre Schnüre.

f. Distinktions-Zeichen.

62) Die Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Graden der Infanterie sind nach der im allgemeinen Militair-Reglement der eidgenössischen Contingents-Truppen von No. 1807 bestimmten Vorschrift, festgesetzt, und genau zu befolgen.

Ferner tragen die Offiziers aller Waffen und Grad im Dienst ein silbernes Haussecol, nach dem Modell.

Litt. C.

Artillerie.

a. Bestand und b. Formation.

63) Der Bestand des Artillerie-Regiments, welchem das Ingenieur- und Train-Corps einverleibt ist, wird mit Ausnahme der reitenden und leichten Artillerie, die als stehende Truppen nicht zu den Auszögern gerechnet werden, auf folgenden Fuß festgesetzt.

1. Der Regiments-Staab.

Ober-Staab:

- 1 Oberst-Commandant.
- 2 Oberst-Lieutenanten.
- 4 bis 6 Adjoints von verschiedenem Rang.
- 1^{er} Pontonier-Hauptmann.
- 1 Aide-Major.
- 2 Unter-Aide-Majors mit Lieutenants- oder Unter-Lieutenants-Rang.
- 1 Quartiermeister.
- 2 Unter-Quartiermeister.
- 1 Ober-Chirurg (mit Hauptmanns-Gold im Canton.)
- 1 Ober-Wagenmeister.

16 Uebertrag

Kleiner Staab:

6 Unter-Chirurgen (mit Lieutenants-Gold im Canton.)

6 Pferd-Aerzte.

2 Staats-Sekretairs.

3 Divisions-Sekretairs.

1 Tambour-Major.

1 Umbieter.

1 Profos.

 20 Total Mann 36

64) 2. Das Feld-Regiment.

1 Ober-Feldzeug-Hauptmann.

1 Ober-Feuerwerker.

1 Feldzeug-Ober-Lieutenant.

1 dito Unter-Lieutenant.

1 Sekretair.

1 Feldzeug-Wachtmeister.

2 dito Caporalen.

12 dito Bombardiers.

 20

Handwerker-Compagnie (ouvriers.)

2 Ober-Lieutenants.

6 Schmiede.

2 Schlosser.

6 Sattler.

2 Seiler.

6 Büchsenmacher.

6 Wagner.

6 Zimmerleute.

 36 Total Mann 56

Uebertrag 92

65) 3. Ingenieur-Corps.

- 1 Ingenieur-Hauptmann.
- 1 dito Lieutenant.
- 1 dito Fourier.
- 1 dito Tambour.
- 10 Pioniere erster Classe.
- 10 dito zweyter Classe.

Total Mann 24

66) 4. Artillerie-Train.

Zwen Compagnien jede zu

- 1 Train-Hauptmann.
- 1 " Lieutenant.
- 1 " Unter-Lieutenant.
- 4 " Wachtmeister.
- 4 " Caporalen.
- 100 " Gemeine.

111 Mann, für beyde Compagnien 222

67) 5. Artillerie-Compagnien.

- 6 Artillerie-Compagnien zu Fuß, jede zu 80
- Mann, nach Anleitung der Tab. I. 480

Totale 818

68) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Mann jedes Departement und Stammquartier zum Artillerie-Regiment hergeben soll.

c. Exerzier- und Tambour-Ordonnanzen.

69) Das für die eidgenössischen Truppen angenommene und sanctionirte Exerzier-Reglement, soll auch der Artillerie zur Vorschrift dienen, und davon in keinen Stücken abgewichen werden.

70) Die Tambours der Artillerie sollen die nemlichen Ordonnanzen, wie die der Infanterie schlagen.

d. B e w a f f n u n g.

71) Offiziers:

Für die Staats-Offiziers, Aide-Majors, Hauptleute und Train-Offiziers ist der Säbel als ordonnanzmäßige Waffe vorgeschrieben, welcher an einem schwarzen Kuppel um die Lenden getragen wird; jedoch soll ihnen fernerhin gestattet seyn, ausser dem eigentlichen Dienst und bey Feierlichkeiten Degen zu tragen.

Den Subaltern-Offiziers hingegen ist der Degen vorgeschrieben, welcher an einem Taschenkuppel von weissem Leder unter dem Camisol getragen wird.

Säbel und Degen mit vergoldetem Gefäß und Garnitur nach dem im Zeughaus vorhandenen Modell.

72) Unter-Offiziers und Gemeine:

Ein Säbel.

Die Feldweibel, Fouriers, Wachtmeister und Train-Goldaten, tragen Säbel wie die Unter-Offiziers der Infanterie, jedoch mit schwarzen Scheiden.

NB. Für den Garnisons-Dienst wird der Artillerie Gewehr und Patrontasche aus dem Zeughaus geliefert werden.

Ein Tornister wie die Infanterie.

e. K l e i d u n g.

73) Offiziers:

Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von Scharlach.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch.

Camisol, ein weißes Gilet von Casimir mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe kleiner Knöpfe.

Knöpfe von Metall, wohl vergoldet und mit zwey kreuzweis aufgetragenen Canonen.

Ueberrock von dunkelblauem Tuch.

Hut, dreieckigt.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, lange Halbstiefel.

Handschuh, von gelbem Hirschleder.

Alles nach der Ordonnanz.

Nota. Die Kleidung der Ingenieur-Offiziers ist ganz wie die der Artillerie-Offiziers, nur haben sie Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

Die Kleidung des Pontonnier-Hauptmanns ist wie des Ingenieurs ihre, mit einem Anker auf den Knöpfen.

Die des Train-Hauptmanns gleich der Artillerie, ausser daß Kragen und Aufschläge von blauem Tuch und roth paspoiliert sind.

Die Chefs der Duvriers ebenfalls wie die Artillerie, nur daß Kragen und Aufschläge von blauem Tuch sind.

74) Canoniers:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, mit rothem Kragen und blauen Aufschlägen.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch.

Camisol, Gilet von dunkelblauem Tuch.

Knöpfe, gelb, von Metall, mit zwey kreuzweis aufgetragenen Canonen.

Hut.

Halssbinde, schwarz mit einer weissen Streife.

Chaussure, Samasche von schwarzem Tuch oder Ratine.

Schuhe von Kalbleder mit starken Sohlen.

Alles nach der Ordonnanz.

75) Train-Soldaten:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge desgleichen und roth passpoiliert, das übrige wie die Canoniers, ausser noch Reithosen von schwarzgrauem Tuch mit Leder besetzt und Halbstiefel mit Sporen versehen.

Nach der Ordonnanz.

76) Die Chirurgen. (S. bey der Infanterie §. 53.)

77) Die Tambour-Majors. (Siehe bey der Infanterie §. 54.)

• Unterhaltung und Entäusserung der Armatur und Montur. (Siehe Infanterie §. 56. und 57.)

f. Distinctions-Zeichen.

78) Für Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeine gleich wie bey der Infanterie, mit Ausnahme der Farbe die bey der Artillerie nach den Knöpfen gelb seyn soll.

Dann folgt noch:

Bombardier, eine leinene gelbe Schnur hinter den Aufschlag.

Das Artillerie-Regiment hat überdieß noch nachstehende Distinktionen:

Der grosse Staab, ganz weisser Federbusch.

Adjoint und Aide-Major, Federbusch weiß, oben ein wenig schwarz.

Quartier- und Zahlmeister, schwarz, oben weiß.

Feldzeug-Amt, roth, oben etwas schwarz.

Ingenieurs und Pontonniers, schwarz, unten etwas weiß.

Die Chefs der Ouvriers, ganz gelb.

Die Hauptleute und Subaltern-Offiziers, ganz schwarz.

Litt. D.

Scharfschützen.

a. Bestand und b. Formation.

79) Das Scharfschützen-Corps von 4 Compagnien bildet ein Bataillon, welches aus dem Departement Oberland gezogen wird.

80) Der Staab eines Scharfschützen-Bataillons besteht aus:

1 Oberst-Lieutenant.

1 Aide-Major.

1 Unter-Chirurg.

1 Waldhorn-Instruktor.

1 Staabs-Fourier.

Totale Mann 5

Die Stärke jeder Compagnie ist nach Anleitung der Tab. I. auf 80 Mann festgesetzt,

für 4 Compagnien — 320

Totale Mann 325

81) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Scharfschützen jedes Stammquartier liefern soll; wird aber nur Männer in dieses Corps aufnehmen lassen, die gute Anlagen zum Zielschiessen haben.

c. Exerzier- und Waldhorn-Ordonnanzen.

82) Die Exerzier-Ordonnanz und Dienst-Vorschrift, welche für die Scharfschützen bei der eidgenössischen Armee angenommen worden ist, wird auch den Scharfschützen des Cantons Bern vorgeschrieben, und soll dieselbe in allen Theilen genau befolgt werden.

83) Desgleichen werden die Waldhornisten die eidgenössischen Märsche, Sammlungen etc. blasen.

d. B e w a f f n u n g.

84) Offiziers:

Einen stählernen Säbel nach dem Modell mit einem schwarz ledernen Kuppel.

85) Unter-Offiziers und Gemeine:

Ein Stutzer oder gezogenes Gewehr.

Ein Waid sack.

Ein Waidmesser mit Kuppel.

Alles nach den im Zeughaus vorhandenen Modellen.

e. K l e i d u n g.

86) Offiziers:

Rock von dunkelgrünem Tuch, schwarzer Kragen und Aufschläge.

Gilet, grün von Tuch mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe kleiner weisser Knöpfe.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelgrünem Tuch.
Knöpfe, von Metall wohl versilbert und mit einem
Waldhorn timbrirt.

Hut, dreieckigt.

Ueberrock, von grünem Tuch.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, Halbstiefel oder Guetres, Handschuhe.

Alles nach der Ordonnanz.

87) Unter-Offiziers und Gemeine:

Die Kleidung der Scharfschützen ist von dunkelgrünem
Tuch, schwarzer Kragen und Aufschläge.

Knöpfe, weiß von Metall mit einem Waldhorn.

Hut.

Alles nach der Ordonnanz.

Halsbinde, Chaussure und Schuhe gleich wie
bei der Infanterie.

Unterhaltung und Entäusserung der Armatur und
Montur. (Siehe Infanterie §. 56. und 57.)

88) Die Chirurgen. (Siehe bei der Infanterie
§. 53.)

f. Distinktions-Zeichen.

89) Für Offiziers, Unter-Offiziers und
Gemeine, gleich wie bei der Infanterie.

90) Waldhornisten, ein Schwalbennest auf jeder
Schulter, von der Farbe des Kragens, mit roth und
schwarzem Bord.

Litt. E.

F ü h r e r.

91) Den Führern liegt ob, die Besorgung der Militair - Correspondenz, sowohl in Friedenszeit als wenn Truppen im Felde stehen, so wie auch den Dienst als Wegweiser zu verrichten.

92) a. B e s t a n d.

1 Hauptmann.

4 Lieutenants.

4 Wachtmeister.

8 Caporalen.

156 Gemeine.

173 Mann.

93) Das Führer - Corps wird aus allen Departementen gezogen, und der Kriegs - Rath bestimmt, wie viel jedes Departement und Stammquartier dazu hergeben soll.

94) b. B e w a f f n u n g.

Ein Speiß nach dem Modell.

Ein Infanterie - Säbel mit weißem Baudrier.

Eine lederne Briefftasche.

95) c. K l e i d u n g.

Die Kleidung der Führer ist ganz wie die der Infanterie, siehe § 52.

96) d. Distinktions - Zeichen.

Die Distinktions - Zeichen wie bey der Infanterie.

Litt. F.

Ergänzungs-Compagnien.

97) In jedem Departement soll eine Ergänzungs-Compagnie errichtet werden, um daraus jeden Abgang bey den Auszögern, mit Ausnahme der Dragoner, auf der Stelle zu ersetzen.

98) Bestand.

1 Hauptmann.

1 Ober-Lieutenant,

2 erste Unter-Lieutenants.

136 Unter-Offiziers und Gemeine.

140 Mann, jede Compagnie für das 1ste, 2te und 3te
Departement zusammen Mann 420
und die des 4ten Departements aus

1 Hauptmann.

2 Ober-Lieutenants.

147 Unter-Offiziers und Gemeine.

Totale 150

Summa 570

99) Der Kriegsrath wird bestimmen, wie viel Mann jedes Stammquartier in die Ergänzungs-Compagnie seines Departements zu stellen habe.

Litt. G.

C a v a l l e r i e.

100) a. B e s t a n d.

Die Cavallerie, bestehend aus zwei Compagnien leichter Dragoner und einem Staab, bildet zusammen eine Schwadron von 121 Pferden.

101) b. F o r m a t i o n.

Der Staab soll bestehen aus:

- 1 Eskadrons - Chef.
- 1 Quartiermeister mit Ober - Lieutenants - Rang.
- 1 Standarte - Junker.
- 1 Unter - Chirurgus.
- 1 Sattler.

Totale Mann 5

Die Formation der Compagnien ist nach dem eidgenössischen Fuß auf 50 Mann (und 8 Ueberkomplete) gesetzt, wozu die Anleitung auf der Tabelle Nro. 1. gegeben wird, zusammen 116

Totale Mann 121

c. S t e l l u n g u n d A u s h e b u n g.

102) Da der §. 23. des Gesetzes vom 26sten May 1812 bestimmt, daß der Betrag der Kosten zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner - Corps jährlich von allen Gemeinden, nach dem durch das Gesetz über die Fuhrungen bestimmten Verhältniß bezogen werden soll, so übernimmt mittelst dieser Beiträge die Militair - Cassa die gänzliche

Bewaffung, Montierung und Equipierung der Dragoner mit Ausnahme der im §. 124. spezifizierten Stücke, die der Dragoner sich selbst anschaffen muß.

103) Alljährlich wird demnach der Kriegs-Rath dem Staats-Rath und dieser dem Kleinen Rath eine ausführliche Rechnung aller Ausgaben für das Dragoner-Corps vorlegen, um nach derselben die Repartition der ausgelegten Summen auf die Aemter vorzunehmen.

104) Der Kriegs-Rath bestimmt die Aemter, wo die Dragoner ausgehoben werden sollen, und bestimmt zugleich die Anzahl, die jedes derselben zu liefern hat.

105) Die Dienstzeit der Dragoner ist auf die Dauer von acht Jahren festgesetzt, sie mögen sich verheirathen oder ledig bleiben, nach welcher Zeit sie eine unbedingte Entlassung von allem Militz-Dienst erhalten. Der Kriegs-Rath kann auf erhebliche Gründe hin, noch vor vollendeter Dienstzeit Abscheide ertheilen.

106) Den Eigenthümern der Dragoner-Pferde, soll von der Militair-Cassa, wegen dem alljährlichen Abnehmen ihres innern Werths und dessen Unverkäuflichkeit, während den acht Dienstjahren, sobald es dafür eingeschrieben seyn wird, ein angemessenes Wartgeld, und für diejenige Zeit wo der Eigenthümer sein Pferd zum Dienste des Staats hingeben muß, ein festgesetztes Reitgeld entrichtet werden.

107) Dem Kriegs-Rath kommt zu, sowohl das Wartgeld als das Reitgeld zu bestimmen.

108) In den Stammquartieren, welche Dragoner zu stellen haben, wird die Wahl durch das Loos unter den

loospflichtigen Jünglingen des Amtes, deren Väter bereits Pferde halten, vorgenommen werden.

109) Die Wahl eines Dragoners geschieht durch den Chef des Corps oder den betreffenden Compagnie-Commandant unter drey von dem Stammquartier zu stellenden Subjekten. Zu diesem Ende wird sich die Mannschaft auf denjenigen Sammelplätzen einfinden, so vom Chef vorzuschlagen sind.

110) Nur Männer von 20 bis 25 Jahren und von der Grösse von 5 Schuh 8 Zoll bis 6 Schuh 2 Zoll Bernmaass können in die Cavallerie aufgenommen werden.

111) Ein jeder der zum Dragoner vorgeschlagen wird, muß durch ein Attestat von einem dazu beauftragten Wundarzt bescheinigen können, daß er mit keinen Leibesgebrechen behaftet sey, die ihn zum Cavallerie-Dienst untauglich machen.

112) Wenn sich Freywillige stellen, um unter die Dragoner zu treten, so sollen dieselben den Vorzug vor den andern bey der Annahme haben, in so fern sie der Chef genehmigt; alsdann sind sie aber gehalten, sich den nemlichen Vorschriften und Obliegenheiten zu unterwerfen, wie die, welche ausgehoben werden.

113) Die Auswahl der zum Dragoner-Dienst bestimmten Pferde, geschieht wenigstens halbe Compagnien weis und nach derjenigen der Mannschaft, auch jedesmal allhier in der Hauptstadt, so viel möglich den Tag vor einem grossen Jahrmarkt, damit die untrüchtigen Pferde allenfalls gleich den andern Tag ersetzt werden können. Diese Auswahl macht der Chef des Corps oder die betreffenden Compagnie-Commandanten.

114) Die Dragoner-Pferde um angenommen zu werden, müssen folgende Bedingnisse erfüllen:

1. Nicht unter vier und nicht über sechs Jahre alt seyn.
2. Zwischen 5 Schuh und 5 Schuh 6 Zoll Bernmaaß hoch messen.
3. Keine Hengste, sondern so viel möglich gewallachte Pferde seyn.
4. Für Unter-Offiziers und Soldaten werden keine Stuppschwänze admittirt.
5. So viel möglich sollen die Pferde von dunkler Farbe angenommen werden.

115) Kein in der Schule gebildetes Pferd darf ohne die Bewilligung des Chefs der Dragoner verkauft werden. Jeder Dragoner der dieser Vorschrift zuwider, sein Pferd verkauft, bezahlt zu Händen der Militair-Cassa eine Busse von 100 Franken, und ist gehalten sich mit dem neu angeschafften Pferde, ohne Sold und Rationen für den Mann, auch ohne Beyschuß der Militair-Cassa auf 14 Tage nach Bern in die Instruktions-Schule zu begeben, damit das Pferd wenigstens in etwas zugeritten werden könne.

116) Wann der Fall eintritt, daß bey dem Corps Pferde austrangiert werden müssen, so geschiehet diese Austrangierung jedesmal nach geendigter Garnisonszeit. Der Chef mit dem betreffenden Hauptmann, bezeichnet die auszumusternden Pferde, muß aber die Gründe der Ausmusterung dem Kriegs-Rath vortragen, und dessen Bestätigung gewärtigen. Die bezeichneten Pferde bleiben aber bis zum folgenden Frühjahr eingeschrieben, wo dieselben ersetzt, und erst alsdann verkauft werden können. Bis da-

hin müssen sie immer zum Dienst des Staats bereit stehen. Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die betreffenden Compagnie-Commandanten strenge zu wachen.

Sollte aber während der Garnisonszeit, durch üble Behandlung eines Dragoners die Ausmusterung seines Pferdes nothwendig werden, so kann der Kriegs-Rath, auf erhaltenen Rapport des Eskadrons-Chefs oder des betreffenden Compagnie-Commandanten, dem Dragoner als Strafe für die nachlässige Besorgung oder Mißhandlung seines Pferdes den Sold während der Dressurzeit des neuen zurückhalten lassen.

117) Um die so wünschenswerthe Aemulation in Haltung von schönen und guten Pferden unter das Corps zu bringen und zu beleben, sollen alle Frühjahre ben jeder Compagnie 25 Bern-Dufaten in Gold, als Prämien für die schönsten und besten Pferde ausgetheilt werden. Doch nur die Eigenthümer von gewallachten Pferden können Anspruch an diese Prämien machen.

118) Der Chef des Corps vereint mit den Hauptleuten, bestimmen wie viel Prämien von obiger Summe jeder Compagnie ausgetheilt werden sollen, und sprechen solche zu.

d. Exerzier- und Trompeter-Reglement.

119) Das eidgenössische Exerzier- und Trompeter-Reglement wird auch hiersieits zur Befolgung vorgeschrieben.

e. Bewaffnung und Ausrüstung.

120) Offiziers:

Ein Reiter-Säbel mit vergoldetem Griff und Garnitur der an einem weißen breiten Schloß-Kuppel um die Lenden getragen wird.

Ein

Ein Paar Reiter-Pistolen.

Eine kleine Patronentasche mit einem weissen Büffel-
ledernen Riemen.

Alles nach der Ordonnanz.

Die Pferd-Equipage besteht:

In einem halb Ungarischen überzogenen Sattel samt
allem was dazu gehört.

Eine Husaren-Schabrage über den Sattel von
dunkelgrünem Tuch mit einer zwey Zoll breiten weiß
paßpoilierten Streife von cramoisi brodiert.

Die Schabrage des Chefs hingegen wird mit einer
zwey Zoll breiten silbernen Borde besetzt.

Der Zaum, die Trense und die Halfter von
schwarzem Leder, Gebiß nach dem Modell, die
Steigbügel, die Muscheln am Gebiß und die
Plaque am Vorderzeug sind von Messing, und
vergoldet.

Alle Schnallen am Zaum, Trense, Vorderzeug,
Gurt und Schwanzriemen sind geschwärzt.

Alles nach der Ordonnanz.

121) Unter-Offiziers und Gemeine.

Ein Reiter-Säbel mit messingnem Griff und Gar-
niture, nach dem Modell, welches im Zeughaus sich
befindet, der an einem weissen 2½ Zoll breiten Schloß-
kuppel um die Lenden getragen wird.

Ein Paar Reiter-Pistolen mit messingener Garnitur.

Eine kleine Patronentasche mit einem weissen Büffel-
ledernen $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Riemen, an dem die Schnalle
von Messing.

Alles nach der Ordonnanz.

Die Pferd-Equipage besteht:

In einem halb Ungarischen überzogenen Sattel samt
allem was dazu gehört.

Pistolen-Hulstern, Ober- und Untergurt,
Paß- und Mantel-Riemen, Schwanz-
Riemen, Vorderzeug, Steigbügel und
Riemen.

Ueber den Sattel ein sauberer schwarzer Schafpelz.

Ein Zaum von schwarzem Leder, mit Gebiß nach dem
Modell.

Eine Trense und eine Halfter von schwarzem Leder.

Eine wollene Unter-Decke.

Ein Mantelsack von grünem Tuch.

Die Steigbügel, die Muscheln am Gebiß und
die Plaque am Vorderzeug sind von Messing.

Alle Schnallen am Zaum, Trense, Vorderzeug,
Gurt und Schwanzriemen sind geschwärzt.

Alles nach der Ordonnanz.

f. K l e i d u n g.

122) O f f i z i e r s:

Rock von dunkelgrünem Tuch, Kragen und Aufschläge
von Cramoisi.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelgrünem Tuch.

Knöpfe von Metall wohl versilbert.

Hut, dreneckigt.

Ueberrock von dunkelgrünem Tuch.

Mantel von dunkelgrünem Tuch.

Halssbinde, schwarz von Seide.

Ungarische Stiefel.

Handschuhe, schwarz.

Alles nach der Ordonnanz.

123) Unter-Offiziers und Gemeine:

Die Kleidung der Cavallerie ist von dunkelgrünem Tuch,
cramoisinfarbenem Kragen und Aufschlägen.

Knöpfe, weiß von Metall.

Nebst den langen Hosen hat die Cavallerie noch Reithosen
von grünem Tuch mit schwarzen Leder besetzt.

Ein Mantel von weissem natürlichem Tuch.

Ezako von schwarzem Filz.

Halssbinde, schwarz mit einer weissen Streife.

Ungarische Stiefel, die bis 4 Finger unter die
Knie gehen, mit eisernen angeschraubten Sporen.

Handschuh, schwarz.

Alles nach der Ordonnanz.

124) Jeder Cavallerist ist gehalten auf eigene Kosten
und nach der vorgeschriebenen Ordonnanz anzuschaffen:

1 grünes Stallwams.

1 Paar Handschuhe.

1 Federbusch samt Futeral.

1 Dragonne.

1 Pompons.

1 Ezako-Kinnfette.

1 Paar Galeçons.

125) Unterhaltung und Entäusserung der Armatur und Montur, siehe Infanterie §. 56. und 57.

126) Die Chirurgen. (Siehe bey der Infanterie §. 53.)

g. Distinctions- Zeichen.

127) Für Offiziers, Unter- Offiziers und Gemeine, gleich wie bey der Infanterie.

128) Trompeter, ein Schwalbennest auf jeder Schulter, von der Farbe des Kragens, mit weissem Bord.

129) Schmid, ein tuchenes Pferdeisen nach den Knöpfen am obern Theil des Arms.

Litt. H.

Ernennung und Avancement.

130) Die Staats-Offiziers und Hauptleute werden auf den einfachen Vorschlag des Staats-Raths von dem Kleinen Rath erwählt; er kann aber diesen Vorschlag nach seinem Gutbefinden vermehren. Die Subaltern-Offiziers von dem Staats-Rathe.

Zu den einen und andern Stellen giebt der Kriegs-Rath den Vorschlag dem Staats-Rath ein, und für die Subaltern-Stellen kann der Hauptmann der Compagnie dem Kriegs-Rath einen Vorschlag machen, welchen er gutfindenden Falls vermehrt.

131) Der kleine Staab, bey der Infanterie vom Staats-Fourier, bey der Artillerie vom Sekretair abwärts, wird durch den Kriegs-Rath auf den Vorschlag der Chefs de Corps ernannt und brevetirt.

Die Bataillons- und Unter-Chirurgen werden vom Sanität-Rath aus der Zahl der patentirten Wundärzte erwählt.

132) Die Unter-Offiziers, Fraters, Bombardiers, Zimmerleute, Schmiede, Tambours, Waldhornisten und Trompeter werden durch die Hauptleute nach den Fähigkeiten und ohne gezwungene Rücksicht auf Anciennetät angestellt.

133) Das Avancement der Infanterie, Scharfschützen und Dragoner bis zum Hauptmann inclusive soll per Colonne und per Corps vor sich gehen, und zwar dasjenige der Infanterie-Bataillons, Bataillonsweise, dasjenige der Cavallerie und des Scharfschützen-Corps hingegen im ganzen Corps.

Demzufolge soll eine Rangliste der Infanterie-Ober-Lieutenanten, eine der ersten Unter-Lieutenanten, und eine der zweiten Unter-Lieutenanten von jedem Bataillon gemacht werden. Die Adjudanten avancieren in ihrem Grad in der Colonne fort.

Ferner wird eine Rangliste der Ober-Lieutenanten, ersten und zweiten Unter-Lieutenanten des Scharfschützen-Corps und eine gleiche für das Dragoner-Corps gemacht.

134) Bei erledigten Hauptmanns-, Ober-Lieutenants- oder ersten Unter-Lieutenants-Stellen, soll dafür immer der älteste Subaltern-Offizier im Rang und nach Gutbefinden des Kriegs-Raths mit einem andern Subjekt nach freier Wahl vorgeschlagen werden.

135) Die Staats-Offiziers-Stellen werden gänzlich nach der Willkühr des Kleinen Raths vergeben.

136) Beim Artillerie-Regiment geschieht das Avancement der Ober-Offiziers per Colonne, dabey versteht sich, daß die Offiziers vom Staab, Feldzeugamt und Ingenieur-Corps mit denjenigen vom nemlichen Grad, so bey den Compagnien angestellt sind, in der Colonne fort avancieren, auch mit denselben sowohl zu den Titulair-Stellen, als zu den wirklichen Chargen befördert werden können.

Bei diesen Avancements wird wechselsweise eine Stelle durch die freye Wahl, die andere nach der Anciennetät vergeben. Der grosse Staab des Regiments giebt die Vorschläge dazu dem Kriegs-Rath ein, von da sie weiters gelangen.

Litt. I.

Besoldung und Verpflegung.

Die Besoldung der Truppen ist von doppelter Art:

1. Der Eidgenössische Besoldungs-Fuß.
2. Der Bernerische Besoldungs-Fuß.

Der zwente ist etwas schwächer als der erste, und wird gebraucht, so lange die Truppen im Sold des Cantons stehen.

Beide sind auf den Tabellen Nro. 2, 3, 4, 5 und 6 ausgesetzt.

Vom Feldweibel abwärts, wird jedem Mann täglich ein Bazen Décompte innbehalten.

Das Prét soll alle vier Tage;

Die Brod- und Fleisch-Rationen alle zwey Tage;

Die Fourage alle vier Tage ausgetheilt werden.

Die Prét-Listen und Quittungen sind nach den beim Eidgenössischen Militair allgemein angenommenen Formen einzurichten.

Die Rationen sollen bestehen: aus $\frac{1}{2}$ Pfund Rind- oder Rühfleisch; $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod von einzügigem gemahltem Kernen oder Waizen.

Ein halb Mäs Haber für Reit- und Zug-Pferde.

15 Pfund Heu für Reit-Pferde.

20 dito für Zug-Pferde.

Stroh und Holz wird durch das Commissariat nach der darüber vorhandenen Instruktion geliefert.

Werden die Rationen in Geld vergütet, so wird jedesmal bey einem Zug, Lager ic. der Preis bestimmt.

In der Garnison zu Bern beziehen die Offiziers keine Mund-Rationen. — Ausser derselben wird ihnen das Brod und Fleisch nach dem gemachten Preise vergütet, wenn sie es nicht in natura beziehen wollen.

Die Tabellen Nro. 2, 3, 4, 5 und 6 geben Anleitung wie viel Pferde die Offiziers von jedem Grad halten können.

Im Cantonal-Gold werden die Fourage-Rationen nur für die effektiv gehaltenen Pferde geliefert werden.

Im Garnisons-Dienst hingegen erhalten solche blos die Cavallerie-Offiziers.

Litt. K.

Kriegszucht.

138) Die Kriegszucht der Bernerischen Truppen, wenn sie bey einer Gemein-Bundsgenössischen Armee oder

unter dem Central-Commando stehen, soll nach den Vorschriften gehandhabt werden, welche die Tagsatzung darüber festsetzen wird. Für den besondern Dienst im Canton hingegen, wird der Kleine Rath die nöthigen Vorschriften für die Mannszucht und Kriegs-Vergehen entwerfen und dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

Die Ueberzeugung des unausbleiblichen Nachtheils, wenn die Truppen nicht stets nach den gleichen Gesetzen gerichtet werden, hat uns bewogen, auch in diesem Stücke den Gemein-Eidgenössischen Verordnungen beizupflichten, und den noch abzufassenden Militair-Codex zu erwarten, um ihn nebst allfällig gutfindenden Zusätzen oder Abänderungen der Sanction des Grossen Rathes vorzulegen.

139) Die Einführung und Handhabung der gehörigen Subordination und Disciplin, wozu die augenblickliche Bestrafung wesentlich beiträgt, muß vorzüglich den Chefs de Corps obliegen, welche jedoch für die Offiziers auf eine Competenz von 14 tägiger und für die Gemeinen von 20 tägiger, mehr oder minder verschärfter Gefangenschaft eingeschränkt werden.

140) Treten Fälle ein, welche eine strengere Bestrafung nöthig machen, so wird der Chef de Corps die Sache vor das Bataillons-Kriegs-Gericht bringen, welches darüber abzusprechen hat.

141) Ein Bataillons-Kriegs-Gericht soll demnach bestehen, aus:

Dem Oberst-Lieutenant, als Präsident.

2 Hauptleuten.

1 Ober-Lieutenant.

1 Unter-Lieutenant.

1 Unter-Offizier.

1 Gemeiner.

Dem Quartiermeister, als Auditor.

Die Hauptleute werden nach der Anciennetät dazu genommen. — Der Oberst-Lieutenant, vereint mit ihnen ernennt die 2 Subalterns, den Unter-Offizier und den Gemeinen.

Nota. Beym Artillerie-Regiment präsidiert der Oberst.

142) Criminal-Fälle werden dem Staats-Rath eingebracht, der entscheidet, vor welches Tribunal sie gehören.

Litt. L.

F a h n e n u n d S t a n d a r t e n.

143) Die Fahnen sind durch ein weißes Kreuz in vier geflammte roth und schwarze Felder getheilt; auf dem Kreuz steht das Numero des Bataillons.

144) Jedes Bataillon hat nur eine Fahne, welche, wenn das Bataillon im Dienst ist, bey dem Oberst-Lieutenant, sonst aber im Zeughaus verwahrt wird.

145) Die zwey Dragoner-Compagnien haben eine Standarte, welche, wenn die Escadron im Dienst ist, bey dem Escadrons-Chef, sonst aber ebenfalls im Zeughaus verwahrt wird.

Titel V.

R e s e r v e.

146) Die Reserve ist in zwey Classen eingetheilt.

Die 1ste Classe enthält diejenige Mannschaft bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, welche die gesetzliche Zeit in den Auszügen gedienet hat.

Die 2te Classe hingegen enthält alle auf den Mannschafts-Listen eingetragene weissenfähige Mannschaft, vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, die nicht unter den Auszügen sich befindet, oder darunter die gesetzliche Zeit gedienet hat.

147) Ueber die bewaffnete Reserve wird jährlich einmal Musterung gehalten.

148) Der Kriegs-Rath bestimmt sowohl die Sammelplätze, als auch die Musterungs-Tage.

Titel VI.

T r u p p e n - B e s a m m l u n g.

149) Die gewöhnliche Art die Mannschaft aufzubieten, geschieht durch Verlesung von Kanzeln, zu welchem Ende die Befehle von dem Kriegs-Rath an die Herren Oberamtmänner aberlassen werden, welche dieselben durch ihre Gerichtsstatthalter, oder direkt den Herren Pfarrern zukommen lassen.

150) Da aber diese Art die Truppen zusammen zu ziehen, eine geraume Zeit erfordert, und der Fall eintre-

ten könnte, daß irgend ein Corps in Eil aufzubieten und mobil zu machen wäre, so sollen alsdann die Gerichtsstatthalter die erhaltenen Befehle, den Vorgesetzten der verschiedenen Gemeinden des Stammquartiers zukommen lassen, welche dann die Auszügler so es betrifft, durch die Führer, die jederzeit mit den Wohnorten derselben genau bekannt seyn müssen, aufzubieten haben. Die Mannschaft versammelt sich auf den bezeichneten Sammelplätzen, und marschirt von da unter Commando des ältesten Offiziers oder Unter-Offiziers, wohin sie beordert wird.

151) Wenn bey irgend einem Aufgebot sich ein Auszügler muthwilliger Weise dem Dienst entziehet und auf den Ruf seiner Vorgesetzten oder Ediktal-Citation nicht erscheint, so soll derselbe durch ein Kriegs-Gericht beurtheilt werden.

Titel VII.

M u s t e r u n g e n.

152) Es sollen alle Jahre drey Arten von Musterungen abgehalten werden, als:

1. Vormusterungen.
2. Hauptmusterungen in Exerzier-Lägern, in Cantonementern oder auf Musterplätzen.
3. Schießmusterungen.

153) 1. Vormusterungen werden Compagnienweis gehalten, die Platoon-Schule zu durchgehen.

154) 2. Die Hauptmusterungen werden alle Jahre in den Monaten April oder May, nach einem vom Kriegs-

Rath durch den Staats-Rath dem Kleinen Rath einzu-
gebenden Vorschlag gehalten.

Der Zweck derselben ist, die Bataillons zu besammeln, die es sonst niemals als etwa bey einem Zuge seyn konnten, sie in den Manövers, im kleinen Kriege und im Felddienst zu instruiren, und die Offiziers in den Stand zu setzen, die ihnen nothwendigen Kenntnisse durch praktische Uebungen zu erlangen.

Von dem Kleinen Rath wird alljährlich bestimmt, ob die Bataillons einzeln oder mehrere zugleich zusammengezogen, und ob die Truppen in Lägern oder Cantonierungen vereinigt werden.

Für die Musterungen einzelner Bataillons werden jeweilen die schicklichsten und denselben nächstgelegenen Sammelplätze gewählt.

Zu den Hauptmusterungen sollen vorzüglich die Infanterie-Bataillons und das Scharfschützen-Corps zusammengezogen werden. Ob ein Theil der Artillerie und die Dragoner denselben bezuwohnen haben, wird jedesmal ausgemacht werden.

Wenn die Truppen Bataillonsweise gemustert werden, so wird ihnen der Hin- und Her-Marsch bezahlt, für den Musterungs-Tag aber beziehen sie keinen Sold. Stehen sie im Lager, so werden ihnen die Rationen in natura geliefert. Ueber ihre Verpflegung in Cantonierungs-Quartieren wird in jedem Jahr auf den Vortrag des Kriegsraths das Gutfindende von dem Kleinen Rath bestimmt.

155) Sämmtliche Kosten der Musterungen werden aus der Militair-Cassa bestritten.

156) 3. Die Schießmusterungen sind ausschließlich zur Uebung des Scharfschützen-Corps bestimmt, demnach wird für jede Scharfschützen-Compagnie jährlich ein Schießtag nach einem von dem Kriegs-Rath dem Staats-Rath einzugebenden Vorschlag gehalten werden.

Titel VIII.

I n s t r u k t i o n s - S c h u l e .

157) Die sämtlichen Auszügler sollen theilweis auf eine bestimmte Zeit in die Instruktions-Schule gezogen werden, um den nöthigen Unterricht in den Waffenübungen und dem Garnisons-Dienst zu erhalten.

Auch die sämtlichen Offiziers sollen zusammenberufen werden, und zwar alle Jahr je vor den Frühlings-Musterungen, um während einiger Tage die Plotons- und Bataillons-Schule zu durchgehen. Sie erhalten dannzumal die ganze Besoldung.

158) Der Kriegs-Rath wird bestimmen, welche Art von Truppen und welche Compagnien nebst den Rekruten dem Rehr nach in die Instruktions-Schule gezogen werden sollen, und die Dauer ihrer jeweiligen Garnisonszeit festsetzen; während der Instruktions- und Garnisonszeit erhalten sie Sold, Rationen und Fourage auf dem Bernerischen Fusse, (siehe Tab. Nro. III. IV. und VI.) auch freyes Quartier in den Casernen, und Stallung für ihre Pferde.

Garnisons-Dienst thut die Cavallerie keinen, als die Quartier- und Stall-Wache.

159) Die Tambours der Infanterie und der Artillerie, und die Waldhornisten der Scharfschützen, sollen ebenfalls alle Jahre auf einige Zeit in die Instruktionsschule, doch aber nicht alle auf einmal, gezogen werden, und jeder in seinem Fache, die Tambours durch den Tambour-Major der Garnison, die Waldhornisten durch dazu bestellte Musikanten geübt werden. Während dieser Zeit beziehen sie Sold und Rationen, auch freyes Quartier in den Casernen.

160) Die Instruktions-Kosten sämtlicher Truppen werden aus der Militair-Cassa bestritten.

Titel IX.

F u h r w e s e n.

Das Militair-Fuhrwesen ist in zwey Classen eingetheilt.

Fuhrwesen erster Classe.

Das Fuhrwesen erster Classe ist bestimmt, das Geschütz der Artillerie-Divisionen und dessen Munitionswägen, die Divisionswägen, die Feldschmidte, und die Infanterie-Munitionswägen die jedem Bataillon folgen, zu bedienen.

161) Die Fuhrleute der ersten Classe werden Train-Soldaten genannt, sind militairisch organisirt, bewaffnet und bekleidet. (Siehe §§. 72. und 75.)

162) Die benöthigten Pferde der ersten Classe sollen für jeden Feldzug auf Rechnung des Cantons, nach der

im Eidgenössischen Militair-Reglement enthaltenen Vorschrift über das Alter, Höhe, und Mängel derselben angekauft werden.

163) Nach beendigtem Feldzug werden die Pferde dann wieder verkauft, und der dabei herauskommende Gewinn oder Verlust auf alle Aemter des Cantons nach dem im Fuhr-Reglement vom 7ten Oktober 1807 angenommenen Verhältniß vertheilt.

164) Der Kriegs-Rath wird den Ankauf und Verkauf der Pferde durch sachverständige Männer besorgen lassen, und das Kriegs-Commissariat genaue Rechnung darüber führen.

Fuhrwesen zweyter Classe.

Das Fuhrwesen zweyter Classe oder Park-Fuhrwesen ist zu Schanzen-Führungen, zum Transport aller Munitions-Vorräthe, Militair-Effekten, Bagagen etc. etc. bestimmt.

165) Das Fuhrwesen der zweyten Classe wird nicht militairisch organisirt, sondern durch Requisition erhoben.

166) Der Staats-Rath delegirt demnach dem Kriegs-Commissariat wenn es in Funktion trittet das Recht, in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen, die zum Dienst des Staates erforderlichen Fuhrwerke nach Bewandniß der Umstände, und aller Orten, wo solche nöthig seyn werden, in Requisition zu setzen.

167) Wenn irgend ein mehr oder minder beträchtliches Truppen-Corps aufgestellt, und solches als im Feld stehend erklärt wird, so soll der Commandant desselben be-

fugt seyn, das Requisitions-Recht, auf gleichem Fusse wie das Kriegs-Commissariat, auszuüben.

168) Im Fall eine Kirchgemeinde die von ihr geforderten Fuhrungen nicht auf die gesetzte Zeit leisten würde, so können dieselben sogleich auf Kosten dieser Gemeinde veranstaltet werden.

169) Für alle geleisteten Fuhrungen wird eine den Umständen und der Beschwerlichkeit des Dienstes angemessene Vergütung bestimmt und entrichtet werden.

Titel X.

Militair-Cassa.

170) Da die ehemaligen Reisegelder den Gemeinden auf immer und unwiederruflich überlassen bleiben, so soll dagegen die Militair-Cassa fernerhin fortbestehen. Aus dieser werden die Auszügler gekleidet, bewaffnet, die Central-Militair-Behörden, Tambouren etc. bezahlt, und überhaupt die Unkosten der Organisation und Instruction der Miliz bestritten.

171) In diese Cassa fallen:

1. Alle Militair-Bussen.
2. Das Auszügergeld zu vier Franken von Seite der Gemeinden, und vier Franken von Seite des Staats für jeden Auszüger, mit Ausnahme der Dragoner, für welche keines bezahlt wird.
3. Die erforderlichen Beiträge aller Gemeinden zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner-Corps.

Das

Das Auszügergeld und der Betrag der Kosten zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner-Corps, soll jährlich von allen Gemeinden, vom Jahr 1813 bis und mit 1821 nach dem durch das Gesetz über die Führungen bestimmten Verhältnisse bezogen werden.

172) Die General-Rechnung über die Militair-Cassa, soll vom Staats-Rath dem Kleinen Rath, und von diesem dem Grossen Rath alljährlich zur Passation vorgelegt werden.

Titel XI.

I n v a l i d e n.

173) Durch den §. 1. des Grossen Rathes-Dekrets vom 14ten Dezember 1804 giebt die Regierung aus landesväterlichen Gesinnungen Ihren Willen dahin zu erkennen: daß von Ihr aus für die Unterstützung aller derjenigen Einwohner des Cantons gesorgt werde, welche unter den Fahnen desselben zu Gemein-Eidgenössischen Feldzügen oder andern Bestimmungen ausrücken, und dabei in Vertheidigung des Vaterlandes und ihrer rechtmässigen Obrigkeit verstümmelt, verdienstlos, und hülfsbedürftig werden, so wie auch für die hülfslosen Aeltern, Wittwen und Waisen derjenigen, die den ehrenvollen Tod fürs Vaterland gestorben sind.

174) Durch den §. 2. des nemlichen Dekrets wird dem Kleinen Rath aufgetragen, zu Erfüllung dieser Absicht die den Staats-Einkünften, den Umständen und der Lage

); (

der Personen angemessene Anordnungen zu treffen, und dem Grossen Rath seiner Zeit anzuzeigen, dabey dann auf diejenigen, welche auch im Vergangenen ihr Blut für das Vaterland vergossen haben, und in obgedachten Fällen sich befinden, nach den Umständen Rücksicht zu nehmen.
